

STAATSANZEIGER

HESSSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2023

Montag, 3. Juli 2023

Nr. 27

Seite

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung; Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas . 842

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 34a der Anreizregulierungsverordnung; Anpassungen der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas . 843

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen (APOgDNuL) vom 30.5.2023 . 846

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind; Allgemeinverfügungen . 859

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2023 für die Vitos Klinik für foren-

Seite

sische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos Süd Hessen gemeinnützige GmbH, Riedstadt. . 881

Regierungspräsidien

DARMSTADT

Vorhaben der Evonik Operations GmbH in 36396 Steinau an der Straße; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . 881

Vorhaben Rhein Main Rohstoffe GmbH; Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . 882

Vorhaben der Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH für den Neubau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Nord; Öffentliche Bekanntmachung nach § 28 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit § 74 Abs. 4, 5 HVwVfG, § 9 Abs. 2 . 882

Vorhaben der Mainzer Netze GmbH, 55118 Mainz; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . 884

Widerruf der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Pensionskasse für die Angehörigen der Graf Görtzischen Betriebe in Schlitz/Hessen . 885

GIESSEN

Zweite Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen am 13.7.2023. . 885

KASSEL

Verordnung über die Neufestsetzung des hessischen Teils des Überschwem-

Seite

mungsgebietes der Fulda von der Einmündung der Eder in die Fulda bei Grifthe (km 45,3) bis zur Landesgrenze von Hessen zu Niedersachsen bei Bonaforth (km 3,4) vom 2.5.2023 . 885

Erlöschen der „Dr. med. Kind’sche Stiftung“ mit Sitz in Fulda. . 886

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Altersheim Wolfhagen“. . 886

Öffentlicher Anzeiger . 887

Andere Behörden und Körperschaften

Landesärztekammer Hessen, Frankfurt am Main; Kammerwahl 2023, Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung, 17. Wahlperiode 2023-2028 . 888

Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 12. Sitzung des Planungsausschusses in der V. Wahlperiode . 889

Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode . 889

Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 13. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode . 889

Regionalverband FrankfurtRheinMain, Frankfurt am Main; 12. Sitzung der Verbandsversammlung in der V. Wahlperiode . 889

Stellenausschreibungen . 890

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN**

485

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 42/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Stadtwerke Bebra GmbH, Wiesenweg 1, 36179 Bebra, hat die Regulierungskammer Hessen am 28. März 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 113.805 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um 134.161 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigung für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0144-04#005

StAnz. 27/2023 S. 842

486

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 43/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14–18, 61231 Bad Nauheim, hat die Regulierungskammer Hessen am 23. März 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um 223.540 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jah-

res 2022 um 265.339 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigung für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0134-04#005

StAnz. 27/2023 S. 842

487

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 44/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Gasversorgung Biedenkopf GmbH, Mühlweg 16, 35216 Biedenkopf, hat die Regulierungskammer Hessen am 28. März 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2021 um [REDACTED] Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösobergrenze des Jahres 2022 um [REDACTED] Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigungen für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagegüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0148-04#005

StAnz. 27/2023 S. 842

488

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 45/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Stadtwerke Bad Vilbel GmbH, Theodor-Heuss-Straße 51, 61118 Bad Vilbel, hat die Regulierungskammer Hessen am 28. März 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösbergrenze des Jahres 2021 um 382.185 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösbergrenze des Jahres 2022 um 376.288 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigung für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagengüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.
4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0172-04#005

StAnz. 27/2023 S. 843

489

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 46/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Gaswerk Bad Sooden-Allendorf GmbH, Markt-platz 8, 37242 Bad Sooden-Allendorf, hat die Regulierungskammer Hessen am 28. März 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösbergrenze des Jahres 2021 um ████████ Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösbergrenze des Jahres 2022 um ████████ Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigung für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagengüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.

4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0138-04#005

StAnz. 27/2023 S. 843

490

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3a, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen 2021 und 2022 aufgrund von Anträgen auf Kapitalkostenaufschläge Gas – Beschluss-Nr. 47/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund der Anträge auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen der Jahre 2021 und 2022 der Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhoner Straße 36, 37269 Eschwege, hat die Regulierungskammer Hessen am 28. März 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze des Jahres 2021 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösbergrenze des Jahres 2021 um 242.251 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenze des Jahres 2022 wird zum Teil stattgegeben. Die Antragstellerin ist berechtigt, ihre kalenderjährliche Erlösbergrenze des Jahres 2022 um 242.784 Euro zu erhöhen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Die RegKH behält sich die Aufhebung (Rücknahme, Widerruf) dieser Genehmigung für den Fall vor, dass die Antragstellerin ihre Aktivierungspraxis nicht stetig angewendet hat oder die Anträge der Antragstellerin Anlagengüter beinhaltet, die aufgrund eines Netzübergangs auf einen anderen Netzbetreiber übergegangen sind.
4. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-III-0252-04#005

StAnz. 27/2023 S. 843

491

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 34a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas – Beschluss-Nr.: 1/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösbergrenze ab dem 1. Januar 2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) der EGF – EnergieGesellschaft Frankenberg mbH, Pferdemarkt 22, 35066 Frankenberg (Eder), hat die Regulierungskammer Hessen am 31. Januar 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die Jahre 2023 bis 2027 wird gemäß Anlage 2 stattgegeben.

2. Die Höhe des jeweiligen Kapitalkostenabzugs findet Berücksichtigung im Beschluss zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode Gas für die Jahre 2023 bis 2027.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-IV-0282-03#001

StAnz. 27/2023 S. 843

2. Die Höhe des jeweiligen Kapitalkostenabzugs findet Berücksichtigung im Beschluss zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode Gas für die Jahre 2023 bis 2027.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-IV-0504-03#001

StAnz. 27/2023 S. 844

492

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 34a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas – Beschluss-Nr.: 2/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze ab dem 1. Januar 2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) der Energienetze Schaaheim GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, hat die Regulierungskammer Hessen am 31. Januar 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die Jahre 2023 bis 2027 wird gemäß Anlage 2 stattgegeben.

2. Die Höhe des jeweiligen Kapitalkostenabzugs findet Berücksichtigung im Beschluss zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode Gas für die Jahre 2023 bis 2027.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-IV-0623-03#001

StAnz. 27/2023 S. 844

494

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 34a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas – Beschluss-Nr.: 13/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze ab dem 1. Januar 2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) der Maingau Energie GmbH, Ringstraße 4–6, 63179 Obertshausen, hat die Regulierungskammer Hessen am 31. Januar 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die Jahre 2023 bis 2027 wird stattgegeben.

2. Die Höhe des jeweiligen Kapitalkostenabzugs findet Berücksichtigung im Beschluss zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode Gas für die Jahre 2023 bis 2027.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-IV-0560-03#001

StAnz. 27/2023 S. 844

493

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 34a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas – Beschluss-Nr.: 3/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze ab dem 1. Januar 2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) der Stadtwerke Marburg GmbH, Am Krekel 55, 35039 Marburg, hat die Regulierungskammer Hessen am 31. Januar 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die Jahre 2023 bis 2027 wird stattgegeben.

495

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 34a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas – Beschluss-Nr.: 19/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze ab dem 1. Januar 2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) der Maintal-Werke GmbH, Neckarstraße 7, 63477 Maintal, hat die Regulierungskammer Hessen am 28. Februar 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die Jahre 2023 bis 2027 wird gemäß Anlage 2 stattgegeben.

2. Die Höhe des jeweiligen Kapitalkostenabzugs findet Berücksichtigung im Beschluss zu den kalenderjährlichen Erlösober-

grenzen der vierten Regulierungsperiode Gas für die Jahre 2023 bis 2027.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-IV-0514-03#001

StAnz. 27/2023 S. 844

496

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 34a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas – Beschluss-Nr: 20/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze ab dem 1. Januar 2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) der Stadtwerke Hünfeld GmbH, Lindenstraße 8, 36088 Hünfeld, hat die Regulierungskammer Hessen am 28. Februar 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die Jahre 2023 bis 2027 wird gemäß Anlage 2 stattgegeben.

2. Die Höhe des jeweiligen Kapitalkostenabzugs findet Berücksichtigung im Beschluss zu den kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der vierten Regulierungsperiode Gas für die Jahre 2023 bis 2027.

3. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-IV-0394-03#001

StAnz. 27/2023 S. 845

497

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 34a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas – Beschluss-Nr.: 24/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze ab dem 1. Januar 2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas

(2023 bis 2027) der RhönEnergie Osthessen GmbH, Löherstraße 52, 36037 Fulda, hat die Regulierungskammer Hessen am 14. März 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die Jahre 2023 bis 2027 wird nicht stattgegeben. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze Gas nach § 34a ARegV keine besondere Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabzug nachgewiesen.

2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-IV-0300-03#001

StAnz. 27/2023 S. 845

498

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 34a der Anreizregulierungsverordnung (ARegV);

Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen bei Nachweis einer besonderen Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabgleich für die vierte Regulierungsperiode Gas – Beschluss-Nr.: 25/2023

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages auf Anpassung der festzulegenden kalenderjährlichen Erlösobergrenze ab dem 1. Januar 2023 für die vierte Regulierungsperiode Gas (2023 bis 2027) der OsthessenNetz GmbH, Gerbergasse 9, 36037 Fulda, hat die Regulierungskammer Hessen am 14. März 2023 beschlossen:

1. Dem Antrag auf Anpassung der jeweiligen kalenderjährlichen Erlösobergrenze für die Jahre 2023 bis 2027 wird nicht stattgegeben. Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag auf Anpassung der Erlösobergrenze Gas nach § 34a ARegV keine besondere Härte durch den Übergang auf den Kapitalkostenabzug nachgewiesen.

2. Die Entscheidung über die Kosten ergeht durch einen gesonderten Beschluss.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internetseite der Regulierungskammer Hessen unter dem Pfad www.regulierungskammer.hessen.de → Transparenz Netzentgeltbildung → Veröffentlichungen nach § 74 EnWG → Beschlüsse im Downloadbereich abgerufen werden.

Wiesbaden, den 21. Juni 2023

Regulierungskammer Hessen
III-075-s-20-IV-0302-03#001

StAnz. 27/2023 S. 845

**HESSISCHES MINISTERIUM
FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**

499

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen (APOgDNuL)
Vom 30. Mai 2023

Aufgrund des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 104), verordnet die Hessische Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht
Erster Teil
Allgemeines

- § 1 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vorbereitungsdienstes
§ 2 Geltungsbereich

Zweiter Teil
Auswahl und Einstellung

- § 3 Einstellungs- und Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Bewerbung, Auswahl, Einstellung, Dienstbezeichnungen
§ 5 Bezüge, Urlaub, Beendigung des Beamtenverhältnisses

Dritter Teil
Vorbereitungsdienst

- § 6 Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitung, Ausbilderinnen und Ausbilder
§ 7 Dauer
§ 8 Gliederung der Ausbildung, Ausbildungsplan, Ausbildungsinhalte, praktische Ausbildung
§ 9 Leistungsnachweise, Bewertungen
§ 10 Befähigungsberichte, Beschäftigungsnachweise

Vierter Teil
Laufbahnprüfung

- § 11 Zweck, Meldung, Gliederung
§ 12 Bildung des Prüfungsausschusses
§ 13 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
§ 14 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
§ 15 Schriftliche Prüfung
§ 16 Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 17 Zulassung zur mündlichen Prüfung
§ 18 Mündliche Prüfung
§ 19 Abschlussnote
§ 20 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
§ 21 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
§ 22 Erkrankung, Versäumnis
§ 23 Wiederholung
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 25 Entscheidung über Widersprüche

Fünfter Teil
Schlussvorschrift

- § 26 Inkrafttreten

Anhang
**Erster Teil
Allgemeines**
§ 1
Zweck, Ziel und Aufgaben des Vorbereitungsdienstes

(1) Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Anwärterinnen und Anwärter zu verantwortungsbewussten, im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege vielseitig verwend-

baren Beamtinnen und Beamten auszubilden. Hierfür sollen Hochschulabsolventinnen oder Hochschulabsolventen mit einem Bachelorabschluss in wissenschaftlich-naturschutzfachlichen Studiengängen, die nach dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit und nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten zur selbstständigen Wahrnehmung der Aufgaben im gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege geeignet sind, qualifiziert und praxisgerecht vorbereitet werden. Methodische Kompetenzen zur interdisziplinären Zusammenarbeit und zur systematischen, anwenderbezogenen und zielorientierten Bewältigung von Aufgaben sowie soziale Kompetenzen mit der Fähigkeit zur Kommunikation und Empathie sollen herausgebildet und gestärkt werden.

(2) Die Ausbildung soll darauf ausgerichtet sein, an der Hochschule erworbenes technisches Fachwissen in der Praxis anzuwenden und zu ergänzen.

(3) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen im Vorbereitungsdienst die für die Laufbahn erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten über den Aufbau, die Aufgaben, den Ablauf und die Arbeitsweise der Naturschutzverwaltung erwerben sowie den Vollzug von Naturschutzvorschriften durch andere Fachverwaltungen kennenlernen. Ihnen werden auf der Grundlage des während des Studiums erworbenen Wissens die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die sie zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege benötigen. Dazu gehören auch grundlegende verwaltungsrechtliche, organisatorische, ökologische und ökonomische Kenntnisse. Zudem werden die Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der von den Vereinten Nationen beschlossenen „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ aufgezeigt. Verantwortungsbereitschaft, Initiative, kundenorientiertes und kostenbewusstes Handeln sollen geweckt und gefördert werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen.

**Zweiter Teil
Auswahl und Einstellung**
§ 3
Einstellungs- und Zugangsvoraussetzungen

In den Vorbereitungsdienst können Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden, die

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250), in Verbindung mit dem Hessischen Beamtenengesetz erfüllen,
2. einen Bachelorabschluss einer Hochschule oder einen gleichwertigen – auch ausländischen – Abschluss in einer für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege geeigneten naturwissenschaftlichen oder technischen Fachrichtung (zum Beispiel Landespflege, Naturschutz, Landschaftsplanung, Landschafts- und Freiraumentwicklung, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit ökologisch-naturschutzfachlicher Vertiefung) erworben haben und
3. die Voraussetzungen für eine Einstellung in den Vorbereitungsdienst nach § 18 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286, 324), erfüllen.

§ 4
Bewerbung, Auswahl, Einstellung, Dienstbezeichnungen

- (1) Einstellungsbehörde ist das jeweilige Regierungspräsidium.
- (2) Die Einstellungsbehörde schreibt die für die Bewerberinnen und Bewerber des gehobenen technischen Dienstes im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege freien Ausbildungsstellen aus.

(3) Der an die Einstellungsbehörde zu richtenden Bewerbung sind beizufügen:

1. Lebenslauf,
2. Zeugnis über die Fachhochschulreife oder Nachweise über eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen Hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand,
3. Zeugnis über einen Abschluss nach § 3 Nr. 2,
4. Zeugnisse über etwaige Beschäftigungen nach Abschluss der Schullaufbahn und
5. gegebenenfalls Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung vorzulegen:

1. Geburtsurkunde, gegebenenfalls Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
2. Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
3. ärztliches Zeugnis einer Untersuchung nach § 10 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege Auskunft gibt,
4. Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bei den in Satz 1 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

(5) Bei der Einstellung Schwerbehinderter und diesen Gleichgestellten ist § 12 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung zu beachten. Die Vorlage der Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.

(6) Die Einstellungsbehörde entscheidet über Auswahl und Einstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie über die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen nach § 6 Abs. 2.

(7) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 4 Abs. 4 Buchst. a des Beamtensstatusgesetzes in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hessischen Laufbahnverordnung als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf in den Vorbereitungsdienst eingestellt und zur „technischen Oberinspektoranwärterin im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege“ oder zum „technischen Oberinspektoranwärter im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege“ ernannt.

§ 5

Bezüge, Urlaub, Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Die Anwärterinnen und Anwärter erhalten während des Vorbereitungsdienstes Anwärterbezüge nach dem Sechsten Teil des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 102, 103).

(2) Der Erholungsurlaub ist so zu nehmen, dass die Ausbildung nicht beeinträchtigt wird.

(3) Das Beamtenverhältnis endet, wenn die Laufbahnprüfung bestanden oder wiederholt nicht bestanden ist, mit Ablauf des Tages, an dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird.

Dritter Teil Vorbereitungsdienst

§ 6

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen, Ausbildungsleitungen, Ausbilderinnen und Ausbilder

- (1) Ausbildungsbehörde ist das Regierungspräsidium.
- (2) Ausbildungsstellen sind die in Anlage 1 genannten Behörden.
- (3) Die Ausbildungsbehörden bestellen eine Beamtin oder einen Beamten des höheren technischen Dienstes aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege zur Ausbildungsleitung und benennen deren Vertretung. Die Ausbildungsleitung muss neben den erforderlichen Fachkenntnissen auch über die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse verfügen. Sie lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung, führt die Ausbildungsakte und erstellt den Ausbildungsnachweis nach Anlage 4. Die Ausbildung im Einzelnen obliegt jeweils der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsstelle oder den von ihr oder ihm Beauftragten.

(4) Mit der Aufgabe als Ausbilderin oder als Ausbilder sollen fachlich und pädagogisch geeignete Bedienstete betraut werden. Sie werden für die oberen und unteren Naturschutzbehörden in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung benannt. Im Übrigen entscheiden die Ausbildungsstellen in eigener Verantwortung.

§ 7

Dauer

Der Vorbereitungsdienst beginnt in der Regel am 1. September und dauert 18 Monate.

§ 8

Gliederung der Ausbildung, Ausbildungsplan, Ausbildungsinhalte, praktische Ausbildung

(1) Die Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter gliedert sich in Ausbildungsabschnitte und richtet sich nach dem Ausbildungsplan der Anlage 1. Dieser bestimmt auch Art und Umfang der Arbeiten, die den Anwärterinnen und Anwärtern während der praktischen Ausbildung zu übertragen sind. Die Ausbildungsleitung kann im Einzelfall die Ausbildungsabschnitte ändern, insbesondere ihre Reihenfolge unterbrechen, verändern oder einzelne Ausbildungsabschnitte verkürzen oder verlängern, wenn besondere Gründe dies angezeigt erscheinen lassen. Ausbilderinnen und Ausbilder orientieren sich an den durch den Ausbildungsplan festgeschriebenen Inhalten.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen die in der Verwaltungspraxis zu beachtenden allgemeinen und fachbezogenen Vorschriften kennen, verstehen und anwenden lernen. Sie sind an den laufenden Arbeiten der Ausbildungsstelle zu beteiligen. Zu Beratungen, Verhandlungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen sollen die Anwärterinnen und Anwärter hinzugezogen werden. Dabei soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, sich im selbstständigen Vortrag, in der Anfertigung von Protokollen oder gleichwertigen Aufgaben zu üben.

(3) Während der Ausbildungsabschnitte bei der oberen und unteren Naturschutzbehörde ist den Anwärterinnen und Anwärtern Gelegenheit zur selbstständigen Erprobung unter Assistenz der Ausbilderin oder des Ausbilders zu geben. Soweit möglich soll mindestens ein Verwaltungsakt selbstständig erstellt werden. Die Anwärterinnen und Anwärter haben während des zweiten Ausbildungsabschnittes selbstständig eine umfangreichere Aufgabe wie z. B. eine fachrechtliche Stellungnahme oder die Prüfung eines Förderantrags inklusive der Erstellung des entsprechenden Zuwendungsbescheids zu übernehmen und abzuschließen.

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter sind zum Selbststudium verpflichtet. Mit einfachen, regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten dürfen die Anwärterinnen und Anwärter nur insoweit beschäftigt werden, als dies der Ausbildung dient. Eine Beschäftigung lediglich zur Entlastung anderer Beschäftigter ist unzulässig.

(5) Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten sind bei Leistungsnachweisen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit den Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten und der zuständigen Schwerbehindertenvertretung zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nach § 12 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. Im Übrigen sind die für Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 9

Leistungsnachweise, Bewertungen

(1) Im Ausbildungsabschnitt II sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, die von den Ausbildungsleitungen vorgegeben und bewertet werden. Sie müssen die Inhalte der theoretischen und praktischen Ausbildung umfassen und können in einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer Präsentation bestehen. Ein Leistungsnachweis ist in Ausbildungsabschnitt III zu erbringen und stellt das Ergebnis einer Gruppenprojektarbeit oder eines Planspiels dar. Leistungsnachweise sind zu der Ausbildungsakte zu nehmen. Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten sind bei Leistungsnachweisen die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen zu gewähren.

(2) Die während der Ausbildung einschließlich der Prüfungen gezeigten Leistungen der Anwärterinnen und Anwärter sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut

für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

13 bis 11 Punkte = gut	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
10 bis 8 Punkte = befriedigend	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
7 bis 5 Punkte = ausreichend	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
4 bis 2 Punkte = mangelhaft	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
1 bis 0 Punkte = ungenügend	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Bei der Bewertung werden nur volle Punktzahlen vergeben. Ergeben sich bei der Ermittlung von Durchschnittspunktzahlen Dezimalstellen, werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

§ 10

Befähigungsberichte, Beschäftigungsnachweise

(1) Die Ausbildungsstellen obere Naturschutzbehörde und untere Naturschutzbehörde legen der Ausbildungsbehörde am Ende des Ausbildungsabschnitts einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 2 vor. Der Befähigungsbericht muss erkennen lassen, dass die Anwärterin oder der Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht hat. Der Befähigungsbericht ist der Anwärterin oder dem Anwärter zur Kenntnis zu geben und mit ihr oder ihm zu erörtern.

(2) Die Anwärterin oder der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu führen. Dieser ist nach Beendigung eines jeden Ausbildungsabschnitts der Ausbildungsleitung vorzulegen.

(3) Befähigungsberichte und Beschäftigungsnachweise sind zu der Ausbildungsakte zu nehmen.

Vierter Teil Laufbahnprüfung

§ 11

Zweck, Meldung, Gliederung

(1) Zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes haben die Anwärterinnen und Anwärter die Laufbahnprüfung abzulegen. Die Prüfung dient der Feststellung, ob sie nach ihren fachlichen und allgemeinen Kenntnissen für die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege geeignet sind. Sie soll grundsätzlich nicht früher als drei Monate vor dem Schluss des Vorbereitungsdienstes beginnen und mit dem Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit beendet sein. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Die Ausbildungsbehörde teilt dem Prüfungsausschuss unter Vorlage des Ausbildungsnachweises spätestens drei Monate vor dem Ende des Vorbereitungsdienstes die Namen der zur Prüfung anstehenden Anwärterinnen und Anwärter mit.

(3) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(4) Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag Schwerbehinderten und diesen Gleichgestellten die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nach § 12 Abs. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung nicht geringer bemessen werden.

§ 12

Bildung des Prüfungsausschusses

(1) Zur Abnahme der Prüfung wird bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörde ein Prüfungsausschuss gebildet. Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(2) Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie bestellt eines der Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mit-

glied zur Stellvertretung. Es ist bei der Auswahl der Mitglieder sicherzustellen, dass die Fachgebiete gemäß Ausbildungsplan abgedeckt sind.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie das Prüfungsamt weiter aus, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können aus wichtigem Grund nach Anhörung von der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen obersten Landesbehörde abberufen werden.

(4) Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes aus dem Bereich der Naturschutzverwaltung, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat,
2. einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Dienstes aus dem Bereich der Naturschutzverwaltung,
3. einer Beamtin oder einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes aus dem Bereich der Naturschutzverwaltung und
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. Die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften schlagen je ein Mitglied und stellvertretendes Mitglied vor, die Beamtinnen oder Beamte des gehobenen technischen Dienstes der Naturschutzverwaltung sein müssen. Bei den Prüfungen sind die Vertreterinnen und Vertreter der Spitzenorganisationen abwechselnd zu beteiligen.

Dem Prüfungsausschuss können anstelle der in Nr. 1 bis 3 genannten Personen auch andere Beschäftigte des öffentlichen Dienstes angehören, wenn sie dieselben fachlichen Voraussetzungen wie Beamtinnen und Beamte im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind bei ihrer Bestellung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

§ 14

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

(1) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und leitet sie.

(2) Der Prüfungsausschuss soll in voller Besetzung tätig werden. Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Bei der mündlichen Prüfung dürfen Beauftragte der obersten Dienstbehörde, die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter sowie die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes anwesend sein. Auf Wunsch einer schwerbehinderten oder gleichgestellten Anwärterin oder eines Anwärters darf die zuständige Schwerbehindertenvertretung anwesend sein.

(4) An den Beratungen des Prüfungsausschusses nehmen nur dessen Mitglieder teil.

§ 15

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht aus den in Anlage 1 genannten Ausbildungsinhalten. Die erste schriftliche Prüfungsarbeit hat einen Verwaltungsfall nach Akten und Vorgängen aus der Praxis zu behandeln. In der zweiten schriftlichen Prüfungsarbeit sind Fragen aus den in den Ausbildungsabschnitten I und II genannten Inhalten zu stellen. Die

Prüfungsarbeiten dienen der Feststellung, ob die Anwärterin oder der Anwärter fähig ist, Aufgaben aus dem Bereich Naturschutz und Landschaftspflege rasch und sicher zu erfassen, in kurzer Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darzustellen.

(2) Für die Bearbeitung jeder Prüfungsarbeit stehen vier Stunden zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung findet an zwei aufeinander folgenden Arbeitstagen in der Ausbildungsbehörde statt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfungsarbeiten zentral zu erbringen sind.

(3) Der Anwärterin oder dem Anwärter werden die zugelassenen Hilfsmittel in der Regel zur Verfügung gestellt. Wenn die Anwärterin oder der Anwärter selbst Hilfsmittel mitbringen soll, werden sie ihr oder ihm mit der Ladung zur Prüfung ausdrücklich benannt. Die Benutzung anderer Hilfsmittel ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses regelt die Aufsicht.

(4) Die Prüfungsarbeiten dürfen keine Namensangabe der Anwärterin oder des Anwärters enthalten. Sie sind mit einer Kennziffer zu versehen, die bei jeder Prüfungsarbeit wechselt.

(5) Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfungsarbeit der Aufsicht abzuliefern, versehen mit der ihr oder ihm zugeteilten Kennziffer. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbögen. Die Aufsicht vermerkt auf der Prüfungsarbeit den Zeitpunkt der Aus- und Abgabe. Sie fertigt die Niederschrift nach dem Muster der Anlage 5 an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und besondere Vorkommnisse.

(6) Die Niederschriften werden zusammen mit den Prüfungsarbeiten digital verschlüsselt an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verschickt. Die Originale der Niederschrift und der Prüfungsarbeiten werden in einem verschlossenen Umschlag der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zugeleitet.

§ 16

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbstständig und unabhängig voneinander zu bewerten. Die Mitglieder bestimmt die oder der Vorsitzende.

(2) Weichen die Bewertungen um bis zu drei Punkte voneinander ab, wird aus ihnen das arithmetische Mittel gebildet. Liegt dieses in der Mitte zwischen zwei Punktzahlen, wird aufgerundet. Bei einer Abweichung von mehr als drei Punkten setzen die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Arbeiten bewertet haben, die Punktzahl im Rahmen der vorliegenden Bewertungen gemeinsam fest.

(3) Jede ohne triftigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Prüfungsarbeit ist mit der Punktzahl Null („ungenügend“) zu bewerten.

(4) Bei der Errechnung der Punktzahl des schriftlichen Prüfungsteils sind die beiden Prüfungsarbeiten mit jeweils 50 Prozent zu berücksichtigen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten Kenntnis von den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und der Bewertungen.

§ 17

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt, wenn die errechnete Prüfungspunktzahl des schriftlichen Teils mindestens fünf Punkte beträgt. Bei weniger als fünf Punkten ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Zulassung zur mündlichen Prüfung fest und gibt sie der Anwärterin oder dem Anwärter spätestens sieben Tage vor der mündlichen Prüfung schriftlich bekannt.

(3) Die Feststellung der Nichtzulassung ist der Anwärterin oder dem Anwärter durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als vier Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden. Es sollen in der Regel nicht mehr als drei Anwärterinnen oder Anwärter gleichzeitig geprüft werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Einzelprüfungen zulassen. Ort und Zeitpunkt bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, in dem die Anwärterin oder der Anwärter zeigen soll, dass sie oder er die Grundlagen der im Ausbildungsplan genannten Rechts- und Fachgebiete beherrscht. Die Prüfungsdauer soll je Anwärterin oder Anwärter in der Regel mindestens 30 Minuten betragen und 45 Minuten nicht übersteigen.

(3) Zu Beginn der mündlichen Prüfung hat die Anwärterin oder der Anwärter einen freien Vortrag von etwa fünf Minuten zu halten. Das Thema wird vom Prüfungsausschuss ausgewählt und ihr oder ihm 30 Minuten vorher bekannt gegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen der Anwärterin oder des Anwärters in der mündlichen Prüfung. Die Anwärterin oder der Anwärter hat die mündliche Prüfung bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens fünf Punkten bewertet worden sind.

(5) Bleibt die Anwärterin oder der Anwärter der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht sie oder er diese ohne triftigen Grund ab, so ist die Prüfung mit der Punktzahl Null („ungenügend“) zu bewerten.

§ 19

Abschlussnote

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung setzt der Prüfungsausschuss die Abschlussnote aus bestandener schriftlicher und mündlicher Prüfung fest.

(2) Bei der Bildung des Gesamtergebnisses wird die schriftliche Prüfung mit 60 Prozent und die mündliche Prüfung mit 40 Prozent berücksichtigt. Der sich ergebende Mittelwert führt zur Gesamtpunktzahl. Für das Gesamtergebnis gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote mindestens „ausreichend“ ergibt.

(3) Die Abschlussnote und die ihr zugrundeliegenden Einzelbewertungen sind den Anwärterinnen oder Anwärtern nach der Prüfung bekannt zu geben.

§ 20

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Für jede Anwärterin oder jeden Anwärter ist eine Prüfungsniederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen.

(2) Die Anwärterin oder der Anwärter erhält über die bestandene Prüfung das Original des Prüfungszeugnisses nach dem Muster der Anlage 8.

(3) Eine Kopie des Zeugnisses und das Original der Prüfungsniederschrift sind zur Prüfungsakte zu nehmen. Ihr ist ein Berechnungsbogen nach dem Muster der Anlage 7 beizufügen. Eine Kopie des Zeugnisses und eine Kopie der Prüfungsniederschrift sind zu der Personalakte der Anwärterin oder des Anwärters zu nehmen.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Anwärterin oder der Anwärter vom Prüfungsausschuss einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Die Ausbildungsbehörde erhält eine Durchschrift.

(5) Die Niederschrift nach Abs. 1 ist von den bei der Prüfung anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Prüfungsakte ist im zuständigen Fachministerium mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 21

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Täuschungsversuche von Anwärterinnen oder Anwärtern hat die aufsichtsführende Person festzustellen, zu unterbinden und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs kann die aufsichtsführende Person die betreffende Prüfungsteilnehmerin oder den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfungsarbeit ausschließen.

(2) Über die Folgen eines Täuschungsversuchs oder einer Störung des Prüfungsablaufs oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes entscheidet der Prüfungsausschuss. Je nach der Schwere des Verstoßes kann er die Prüfung für nicht bestanden erklären oder einzelne Prüfungsleistungen mit null Punkten („ungenügend“) bewerten.

(3) Hat die Anwärterin oder der Anwärter getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

§ 22 Erkrankung, Versäumnis

(1) Ist die Anwärterin oder der Anwärter durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist ein ärztliches oder auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet, ob eine von der Anwärterin oder dem Anwärter nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt.

(2) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeit ist an dem Termin nachzuholen, der von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Für nachzuholende Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen. Bereits abgelieferte Arbeiten werden als Prüfungsarbeiten gewertet.

(3) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt. Sie ist an einem von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin nachzuholen. Bleibt die Anwärterin oder der Anwärter diesem Termin ohne triftigen Grund fern, so erklärt der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden.

(4) Hat die Anwärterin oder der Anwärter die Prüfung oder einen Prüfungsabschnitt schuldhaft versäumt, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

§ 23 Wiederholung

(1) Bei einer nicht bestanden oder als nicht bestanden erklärten Laufbahnprüfung darf die Anwärterin oder der Anwärter die nicht bestanden Prüfungsteile frühestens nach sechs Monaten einmalig wiederholen. Den Termin der Wiederholung bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Inhalt und Gestaltung des verlängerten Vorbereitungsdienstes legt die Ausbildungsleitung fest.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Bewertungen der Prüfungsleistungen und der Abschlussnote der Laufbahnprüfung kann die Anwärterin oder der Anwärter alle Prüfungsleistungen einschließlich der Beurteilungen durch die Prüferinnen oder Prüfer innerhalb eines Jahres unter Aufsicht einsehen. Eine elektronische oder fotografische Erfassung der vorgelegten Unterlagen ist unzulässig.

§ 25 Entscheidung über Widersprüche

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die aufgrund dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen werden, entscheidet die Behörde, bei der der Prüfungsausschuss nach § 12 Abs. 1 gebildet worden ist.

Fünfter Teil Schlussvorschrift

§ 26 Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege tritt am Tag nach der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Mai 2023

**Die Hessische Ministerin für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
gez. Priska Hinz
– Gült.-Verz. 880 –

StAnz. 27/2023 S. 846

Anlage 1 zur APOgDNuL
(zu § 8 Abs. 1)

Ausbildungsplan

Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte und Methoden
E	1	Regierungspräsidium	Einführung in die Ausbildung und Grundlagen der Verwaltung, Kennenlernen der Behörde, Aufbau, Organisations- und Geschäftsverteilungsplan
I	18 (16–20)*	Kommunalverwaltung: – untere Naturschutzbehörde (mindestens 12 Wochen) – Grünflächenamt (2 Wochen) – Stadtplanungsamt (2 Wochen) – Bauaufsicht – untere Wasserbehörde	Grundzüge der Verwaltungspraxis und selbstständige Mitarbeit und Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere durch Prüfung von Anträgen, Verfassen von Entwürfen für Stellungnahmen, Genehmigungen, Bescheide, Anordnungen oder sonstigen Schreiben sowie Teilnahme an Außendiensten und Ortsterminen: – Aufgaben, Aufbau und Zusammenarbeit der Verwaltung, insbesondere der unteren Naturschutz-, Bauaufsichts- und Wasserbehörde – Landschafts- und Grünordnungsplanung – Ausweisung von Schutzobjekten – Anwendung der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechts – Ordnungswidrigkeitsverfahren
II	26 (25–29)*	Regierungspräsidium: – obere Naturschutzbehörde (mindestens 14 Wochen) – obere Landwirtschafts-, Forst- und Fischereibehörde (mindestens 2 Wochen) – für Umwelt zuständige/s Abteilung/Dezernat (mindestens 5 Wochen) – für Verkehr und Regionalplanung zuständige/s Abteilung/Dezernat (mindestens 2 Wochen)	Naturschutz: Vertiefung der Verwaltungspraxis und selbstständige Mitarbeit und Anwendung der einschlägigen Vorschriften, Erlasse und Richtlinien im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege sowie Teilnahme und Protokollführung bei Außendiensten, Ortsterminen, Besprechungen: – Aufgaben und Zuständigkeiten der oberen Naturschutzbehörde – Bearbeitung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange in Zulassungs- und Planungsverfahren: – Eingriffsregelung – FFH-Verträglichkeitsprüfung – Artenschutzrecht – UVP – gesetzlicher Biotopschutz – schutzgebietsbezogene Genehmigungen/Befreiungen – Verfassen von Entwürfen für Rechtsverordnungen, Anordnungen, Bescheide oder sonstigen Schriftverkehr im Zusammenhang mit der Ausweisung und dem Management von Schutzgebieten (NSG, LSG, Natura 2000)

Abschnitt	Dauer (Wochen)	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte und Methoden
	3	Regierungspräsidium Gießen	Vertiefungslehrgang: – Naturschutzrecht – Rechtsgrundlagen, Verfahren, Anknüpfungspunkte angrenzender Fachgebiete – Medienübergreifendes interdisziplinäres Handeln in Fachplanung, Zulassung und Überwachung – Kommunalaufsicht – Controlling, Budgetierung, Kosten- und Leistungsrechnung – Verwaltungskosten – Onlinezugangsgesetz – Raumordnung, Landes- und Bauleitplanung – Kommunalaufsicht – Produktsteuerung, Kundenorientierung – Naturschutz gegen Rechtsextremismus
	1	Exkursion	Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation einer mindestens 2-tägigen Fachexkursion für den gesamten Jahrgang
U	10	Urlaub/Prüfungen	
Gesamt	78		

*) Bei Nutzung der in Klammern aufgezeigten Flexibilisierungsspannen ist die Gesamtdauer der Ausbildung von 78 Wochen einzuhalten.

Anlage 2 zur APOGDNuL
(zu § 10 Abs. 1)

....., den

Befähigungsbericht

für die Anwärterin oder den Anwärter

.....

für die Zeit der Ausbildung bei

.....

vom bis

Dienstversäumnis (Krankheit, Urlaub, sonstige Gründe):

vom bis Grund:

vom bis Grund:

vom bis Grund:

B e u r t e i l u n g s m e r k m a l e (Bewertung gemäß § 9)

- a) Auffassungsgabe
- b) Urteilsfähigkeit
- c) Soziale Kompetenz (Teamfähigkeit)
- d) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
- e) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich

Ist das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht?

Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel:

Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:

Besondere Umstände, die bei der Gesamtbeurteilung zu berücksichtigen sind:

Zusammenfassendes Urteil:
(ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

Kenntnisnahme der Anwärterin oder des Anwärters:

.....
Ort, Datum

.....
(Unterschrift)

Beschäftigungsnachweis

der Anwärterin oder des Anwärters

.....

Ausbildungsdienststelle	von – bis	Darstellung der Beschäftigung	Sichtvermerk*
-------------------------	-----------	-------------------------------	---------------

* Sichtvermerk der oder des mit der Ausbildung Betrauten mit ggf. ergänzenden Hinweisen

Regierungspräsidium
..... den

Ausbildungsnachweis

die Anwärterin/der Anwärter

.....

(Vor- und Zuname)

geboren am in

Beschäftigung nach Abschluss der Schullaufbahn bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes:

.....

Tag der Einstellung als Anwärterin/Anwärter

.....

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst: Kurze Darstellung der Beschäftigung, Beurteilung der Leistungen (Befähigungsberichte und Leistungsnachweise) und der Persönlichkeit.

Ausbildungsabschnitt I

vom bis (..... Wochen)

.....

Ausbildungsabschnitte II

vom bis (..... Wochen)

.....

Ausbildungsabschnitt III

vom bis (..... Wochen)

.....

Ausbildungsabschnitt L

vom bis (..... Wochen)

.....

Gesamtbeurteilung zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung (§ 11 Abs. 2)

....., den

(Unterschrift)

Gesamtergebnis:

Bei bestandener Prüfung:

Der Anwärterin oder dem Anwärter ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Prüfungsergebnis bekannt gegeben und das Prüfungszeugnis ausgehändigt worden.

Bei nicht bestandener Prüfung:

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Anwärterin oder dem Anwärter durch Aushändigung oder Zustellung eines Bescheides nach § 20 Abs. 4 Satz 1 APOgDNuL mitgeteilt, dass sie oder er die Prüfung nicht bestanden hat und die Ausbildungsbehörde den weiteren Gang des Vorbereitungsdienstes festlegen wird.

Die Ausbildungsbehörde ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 4 Satz 2 APOgDNuL vom Nichtbestehen der Prüfung in Kenntnis gesetzt worden. Es ist empfohlen worden, zur Behebung der in der Prüfung festgestellten Ausbildungslücken den Vorbereitungsdienst um höchstens acht Monate zu verlängern.

Bei endgültig nicht bestandener Prüfung:

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat der Anwärterin oder dem Anwärter durch Aushändigung oder Zustellung eines Bescheides mitgeteilt, dass sie oder er die Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Ausbildungsbehörde ist entsprechend in Kenntnis gesetzt worden.

Besondere Vorkommnisse:

Wiesbaden, den

Die Vorsitzende oder
der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des
Prüfungsausschusses

.....

.....
.....
.....
.....

Anlage 7 zur APOgDNuL
(zu § 20 Abs. 3)

Berechnungsbogen zur Prüfungsniederschrift

Schriftliche Prüfung

	Punktebewertung durch die Prüfer		arithmetisches Mittel
	1. Beurteiler/in	2. Beurteiler/in	

1. Prüfungsarbeit Punkte Punkte
-------------------	--------------	--------------	-------

2. Prüfungsarbeit Punkte Punkte
-------------------	--------------	--------------	-------

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

1. Prüfungsarbeit x 0,50 =

2. Prüfungsarbeit x 0,50 =

_____ Punkte

Das Gesamtergebnis wird wie folgt gebildet:

Schriftliche Prüfung x 0,60 = Punkte

Mündliche Prüfung x 0,40 = Punkte

Gesamtpunktzahl: _____

Gesamtnote: _____

Festgestellt:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Anlage 8 zur APOgDNuL
(zu § 20 Abs. 2)



HESSESCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND
VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV)
Prüfungsausschuss für den gehobenen technischen Dienst im
Bereich Naturschutz und Landschaftspflege des Landes Hessen

Prüfungszeugnis

Die technische Oberinspektoranwärterin/der technische Oberinspektoranwärter

.....

geb. am in

hat am die Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst des Landes
Hessen nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen technischen Dienst im Bereich Naturschutz und
Landschaftspflege (APOgDNuL)

vom (StAnz.)

mit dem Gesamtergebnis (Punktzahl mit zwei Dezimalstellen)

bestanden und damit den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen.

Wiesbaden, den

Die Vorsitzende oder
der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des
Prüfungsausschusses

.....

.....

.....

(Dienstsiegel)

500

**Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;
Allgemeinverfügung**

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Fernerkundung (Berührungsfreie Erkundung der Erdoberfläche aus dem Weltraum bzw. aus der Luft mit emittierten oder reflektierten elektromagnetischen Wellen oder Schallwellen)“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände).
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeolDG). Das GeolDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeolDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeolDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeolDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeolDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1

GeolDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeolDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeolDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid
Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-17-0332/23

StAnz. 27/2023 S. 859

**Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-017-0332/23)
Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG)**

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Fernerkundung (Berührungsfreie Erkundung der Erdoberfläche aus dem Weltraum bzw. aus der Luft mit emittierten oder reflektierten elektromagnetischen Wellen oder Schallwellen)			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Fernerkundung	Zu diesem Datentyp gehören Angaben zur Art der Fernerkundung, z. B.: Multispektrale Fernerkundung (z. B. Copernicus), Radarfernerkundung (z. B. Sentinel, TerraSAR-X), Aufnahme und Auswertung von Orthofotos, Drohnenaufnahmen.	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die Messung zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen: Messdatum, Koordinaten, Lageplan, Auftraggeber, durchführende Messfirma, Bearbeiter, Bezeichnung der Messung, Messapparatur, Messanordnung, Zweck, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Dokumentationen von Messungen und Datenprozessierungen	Informationen zu Messungen und zur Aufbereitung der aufgezeichneten Messdaten: (Re-)Prozessierungsberichte, Akquisitions- oder Fahrtenberichte.	FD	In den Dokumentationen von Messungen und bei Datenprozessierungen sind Informationen enthalten, die erst nach Ausführung der Messung bzw. der Datenprozessierung vorliegen. Diese Daten sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Technische Parameter bei der Messung und Datenprozessierung	Technische Parameter von Fernerkundungsmessungen, die während der Messung und durch die Datenprozessierung bestimmt werden, z. B.: Beziehungen zwischen Anregungspunkten und Empfängerlokationen.	FD	Technische Parameter bei der Messung und bei Datenprozessierungen sind ein Teil der Datenverarbeitung. Diese Daten sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Messdaten	Zu diesem Datentyp gehören aufgezeichnete Rohdaten und aufgearbeitete Messdaten, z. B.: Luftbilder (einschl. Drohnenbefliegungen) zur Aufschlussdokumentation; Laserscans von Aufschlusswänden, Formen, Strukturen oder Objekten; PSI-Daten. Weiterhin gehören hierzu Spektraldaten der Bodenoberfläche im Sinne von Fernerkundungsdaten, die durch unbemannte Fluggeräte (UAV) oder Helikopter etc. und nicht durch Satelliten aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um Rohmessdaten.	FD	Bei den Messdaten handelt es sich um gemessene Rohdaten bzw. um mit technischen Mitteln aufbereitete bewertungsfähige Daten. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Interpretierte Fernerkundungsdaten	Zu diesem Datentyp gehören interpretierte und in einem größeren regionalgeologischen Kontext gestellte Fachdaten, z. B.: Luftbildlineationen, Satellitenbildlineationen und interpretierte Aufschluss-Scans oder auf Basis von Satellitendaten (Spektraldaten) durchgeführte Modellierungen von Bodenverbreitungsmustern. Weiterhin gehören hierzu Spektraldaten der Bodenoberfläche im Sinne von Fernerkundungsdaten, die durch unbemannte Fluggeräte (UAV) oder Helikopter etc. aufgenommen werden. Dabei handelt es sich um interpretierte Daten und kalibrierte Modelle.	BD	Bei Interpretierten Fernerkundungsdaten handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Dokumentation von Auswertungen	Dokumentation von Auswertungen: Interpretationsberichte, regionale Betrachtungen.	BD	Bei Interpretationsberichten, etc. handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

501

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind; Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Flächenhafte geophysikalische Untersuchung (außer Seismik), wie Geoelektrik, Elektromagnetik, Georadar, Potentialverfahren und Radiometrie“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände). Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung sind Daten aus „Gravimetrie Trebur 2012 (Überlandwerk Groß-Gerau GmbH)“ HLNUG-Az.: 89a-04-03-10010/22.
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeolDG). Das GeolDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeolDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeolDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeolDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeolDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Die gem. Ziffer 1) von der Allgemeinverfügung ausgenommenen Datensätze werden durch Einzelbescheid kategorisiert.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeolDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeolDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid
Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-03-0325/23

StAnz. 27/2023 S. 861

**Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-03-0325/23)
Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG)**

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Flächenhafte geophysikalische Untersuchung (außer Seismik), z. B. Geoelektrik, Elektromagnetik, Georadar, Potentialverfahren und Radiometrie			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Zu diesem Datentyp gehören Angaben zur Art der geophysikalischen Untersuchung, z. B.: Geoelektrik, Elektromagnetik, Georadar, Potentialverfahren und Radiometrie (Messung zu Lande, auf Wasser oder aus der Luft).	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die Messung zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen: Messdatum, Koordinaten, Lageplan, Auftraggeber, durchführende Messfirma, Bearbeiter, Bezeichnung der Messung, Messapparatur, Messanordnung, Zweck, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Dokumentationen von Messungen und Datenprozessierungen	Informationen zu Messungen und zur Aufbereitung der aufgezeichneten Messdaten: (Re-)Prozessierungsberichte, Akquisitions- oder Fahrtenberichte.	FD	In den Dokumentationen von Messungen und bei Datenprozessierungen sind Informationen enthalten, die erst nach Ausführung der Messung bzw. der Datenprozessierung vorliegen. Diese Daten sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Technische Parameter bei der Messung und Datenprozessierung	Technische Parameter von geophysikalischen Messungen, die während der Messung und durch die Datenprozessierung bestimmt werden, z. B.: Beziehungen zwischen Anregungspunkten und Empfängerlokationen, Elektrodenabstand, etc.	FD	Technische Parameter bei der Messung und bei Datenprozessierungen sind ein Teil der Datenverarbeitung. Diese Daten sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Messdaten 2D/3D	Im Feld aufgezeichnete Rohdaten und aufgearbeitete Messdaten: Pseudosektion, Inversionsergebnisse etc.	FD	Bei den Messdaten 2D/3D handelt es sich um gemessene Rohdaten bzw. um mit technischen Mitteln aufbereitete bewertungsfähige Daten. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Isolinienpläne, Interpretierte geophysikalische Sektionen	Messergebnisse mit eingezeichneter Interpretation (Horizonte, strukturgeologische Elemente etc.): Isolinienpläne (für Horizonte, Störungen etc.), interpretierte Tiefenschnitte oder Inversionsergebnisse, etc.	BD	Isolinienpläne und interpretierte geophysikalische Sektionen enthalten u. a. Informationen zur Raumlage von Horizonten und strukturgeologischen Elemente. Sie wurden durch Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen an Fachdaten gewonnen und sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren.
Dokumentation von Auswertungen	Dokumentation von Auswertungen: Interpretationsberichte, geologische 3D-Modelle, regionale Betrachtungen, QC-Berichte.	BD	In Dokumentationen von Auswertungen werden u. a. Daten zusätzlicher geologischer Untersuchungen (z. B. Bohrungen) zusammengetragen und gemeinsam ausgewertet oder es wird in den Dokumentationen eine geowissenschaftliche Fragestellung durch das fachliche Know-how der Bearbeitenden behandelt. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren.

502

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;
Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Geothermie/Oberflächennahe Geothermie“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände).
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeolDG). Das GeolDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeolDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeolDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeolDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeolDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1

GeolDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeolDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeolDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid
Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-11-0329/23

StAnz. 27/2023 S. 863

**Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-11-0329/23)
Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG)**

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Geothermie/Oberflächennahe Geothermie			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Angaben zur Art der geothermischen Untersuchung Thermal-ResponseTests oder Messungen und Berechnungen gesteinsphysikalischer Parameter (Wärmeleitfähigkeiten, Wärmekapazitäten etc.), etc.	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die Messung zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen: Erstellungsdatum, Koordinaten, Lageplan, Auftraggeber, durchführende Firma, Bearbeiter, Bezeichnung der Untersuchung, Zweck, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Probenahmen	Zu diesem Datentyp gehören lage- und tiefenbezogene Informationen zu entnommenen Boden und Gesteinsproben sowie Informationen zur Menge und Aufbewahrungsort und -dauer.	ND	Probenahmen ordnen Informationen zu entnommenen Materialproben örtlich und allgemein inhaltlich zu und sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdaten zu kategorisieren.
Grundwasserstände	Angaben oder Ergebnisse von Grundwasserstandsmessungen (z. B. Wasserstand, Spannungszustand.), die während oder unmittelbar nach Abschluss der hydrogeologischen Untersuchung gemessen wurden.	FD	Grundwasserstände wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer hydrogeologischen Untersuchung gewonnen und geben als vergleichbare und bewertungsfähige Daten die Höhe des Grundwasserspiegels zu definierten Bezugspunkten an. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Geothermische und gesteinsphysikalische Daten	Geothermische und gesteinsphysikalische Mess- und Auswertedaten der aus der geothermischen Untersuchung stammenden Gesteinsproben (z. B. Porosität, Wärmeleitfähigkeit, Temperaturleitfähigkeit), bzw. Messdaten aus dem Bohrloch (z. B. Untergrundtemperaturen).	FD	Geothermische und gesteinsphysikalische Daten wurden mittels Messungen oder Aufnahmen bei einer geothermischen Untersuchung gewonnen und geben als vergleichbare und bewertungsfähige Daten die geothermischen und gesteinsphysikalischen Eigenschaften der Gesteine an. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Geogene Grundwasserbeschaffenheit	Angaben oder Ergebnisse von Messungen der Grundwasserbeschaffenheit (physikalisch, chemisch, isotopisch), die während oder unmittelbar nach Abschluss der hydrogeologischen Untersuchung gemessen wurden (Vorort- und Laboranalysen).	FD	Untersuchungen zur Grundwasserbeschaffenheit wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer hydrogeologischen Untersuchung gewonnen und geben als vergleichbare und bewertungsfähige Daten die Beschaffenheit des Grundwassers an. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Thermal-Response-Tests und Enhanced Geothermal Response Tests	Messungen und Analysen zur Bestimmung thermodynamischer Parameter des Untergrunds (Temperaturverläufe, Wärmeleitfähigkeiten, etc.).	FD	Bei Thermal-Response-Tests handelt es sich um Ergebnisse aus Test- und Laboranalysen der aus der geothermischen Untersuchung stammenden Materialien. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Test- und Laboranalysen mit Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes	Ergebnisse von Analysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien, die über die Qualität und Menge des untersuchten Bodenschatzes Auskunft geben.	BD	Bei Test- und Laboranalysen mit Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes handelt es sich um Ergebnisse aus Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien. Sofern diese Ergebnisse Aufschluss über die Qualität und Menge des Bodenschatzes geben, sind sie nach § 10 Abs. 1 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren.
Geothermische Profilschnitte und geothermische Karten	Profilschnitte durch den Untergrund oder Kartendarstellungen, in denen geothermische Daten interpretiert und in einen größeren regionalgeologischen Kontext gestellt werden. Hierzu zählen u. a. auch Karten zur Temperaturverteilung im Untergrund, zur spezifischen Wärmeentzugsleistung und zum geothermischen Nutzungspotenzial.	BD	Bei geothermischen Profilschnitten und geothermischen Karten handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Geothermische Modelle	Geothermische Modelle in datenbanktechnischer, grafischer, textlicher oder anderer Form, z. B.: Temperaturverteilungen im Untergrund und Heat-In-Place-Berechnungen.	BD	Bei geothermischen Modellen handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

Geologische Untersuchung: Geothermie/Oberflächennahe Geothermie			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Gutachten, Berichte, Studien	In Gutachten, Berichten und Studien werden geothermische Fachdaten interpretiert und in einen größeren regionalgeologischen Kontext gestellt.	BD	Bei Gutachten, Berichten, Studien handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

503

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeoIDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;

Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Geologische Untersuchungen mittels Bohrungen sowie Bohrlochmessungen“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatebestände).
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeoIDG). Das GeoIDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeoIDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeoIDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeoIDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatebestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeoIDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeoIDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeoIDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatebestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeoIDG im Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeoIDG. Sie differenziert

zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeoIDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeoIDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeoIDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeoIDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeoIDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeoIDG.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeoIDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeoIDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeoIDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeoIDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeoIDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeoIDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid
Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-01-0324/23

StAnz. 27/2023 S. 865

**Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-01-0324/23)
Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG)**

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Geologische Untersuchungen mittels Bohrung sowie Bohrlochmessungen			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Angaben zur Art der punktbezogenen geologischen Untersuchung mittels Bohrung: Bohrungstyp, Art der durchgeführten Messung	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die geologische Untersuchung mittels Bohrung zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen: Bohr-/Messzeitraum, Koordinaten, Höhenangaben, Lageplan, graphische Darstellung des Bohrlochverlaufes, Auftraggeber, Bohr-/Messfirma, Bearbeiter, Bezeichnung der Bohrung, Zweck der Bohrung, Messmethoden, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Technische Angaben zur Bohrung	Technische Angaben zur Bohrung und Bohrtechnik: Art der Bohrspülung, Bohrungsausbau: Ausbautiefe, Verrohrungstiefe, Ausbaumaterial, Filterlänge, Verfüllungen, Rohrtour Bohrwerkzeug, Inklination, Verrohrungsdaten, etc.	FD	Bei den Angaben zur Bohrtechnik und des Bohrlochausbaus handelt es sich um Angaben, die sich an dem Bohrerergebnis orientieren. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3e GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Plandaten vor Bohrbeginn	Geplanter Zielhorizont, Vorprofil mit Stratigraphie, Petrographie.	FD	Bei den Plandaten handelt es sich um Interpretationen vorhandener älterer Fach- und Bewertungsdaten (SV, geol. Karte). Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3a GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Bohrprofil, Schichtverzeichnis	Schichtdaten mit Gesteinsansprache nach DIN 4022/DIN EN ISO 14688/DIN EN ISO 14689-1 oder landesspezifischen Erfassungsstandards: Teufenangaben, Angaben zu Petrographie und Stratigraphie, Materialeigenschaften, weitere Komponenten.	FD	Bei dem Bohrprofil bzw. Schichtenverzeichnis von Bohrungen handelt es sich um Ergebnisse der geologischen Aufnahme von Bohrungen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 3a GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Probenahmen	Lage- und tiefenbezogene Informationen zu entnommenen Bohrkernen, Bohrproben (Bohrklein) und Gesteinsproben sowie Informationen zur Menge und Aufbewahrungsort und -dauer, Probenherkunft, Probenkennung.	ND	Probenahmen ordnen Informationen zu entnommenen Materialproben örtlich und allgemein inhaltlich zu und sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdaten zu kategorisieren.
Bohrkerne	Bohrkerne und Bohrproben (Bohrklein), Bohrkernfotos.	FD	Entnommene Materialproben, Bohrkerne, Handstücke sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Geophysikalische Messdaten und andere bewertungsfähige Daten	Daten aus Messungen, welche am bzw. im Bohrloch stattfinden: Log-Daten, z. B. aus physikalischen, elektrischen, elektromagnetischen, akustischen und sonstigen Messverfahren (Gamma-Log, Temperatur-Profil).	FD	Bei geophysikalischen Messdaten handelt es sich um Ergebnisse aus bohrlochgeophysikalischen Untersuchungen. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Angaben zum Grundwasser während dem Bohrvorgang	Messung des Grundwasserstandes während der geologischen Untersuchung mittels Bohrung, Grundwasserstand nach Abschluss der geologischen Untersuchung mittels Bohrung, Überlauf.	FD	Bei Angaben zum GW-Stand im Rahmen von Bohrungen handelt es sich um Ergebnisse der Feldaufnahmen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Dokumentation von Auswertungen, Gutachten, Berichte, Studien	Schriftlich ausformulierte Bohrberichte (abschließende Bemerkungen zur Bohrung im Abschlussbericht), Interpretationsberichte, regionale Betrachtungen, Schlussfolgerungen. In Gutachten, Berichten und Studien werden die Bohrdokumentationen verschiedener mit den Bohrungen zusammenhängender Fachdaten interpretiert und in einen größeren Kontext gestellt bzw. Fragestellungen beantwortet.	BD	Bei Interpretationsberichten, Gutachten, Berichten, Studien handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

504

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;

Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Hydrogeologische Untersuchungen“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände).
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeolDG). Das GeolDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeolDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geofahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeolDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeolDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeolDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert

zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeolDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeolDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid
Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-21-0334/23

StAnz. 27/2023 S. 867

**Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-21-0334/23)
Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG)**

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Hydrogeologische Untersuchungen			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Angaben zur Art der hydrogeologischen Untersuchung, Messung, Messmethode.	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die hydrogeologische Untersuchung zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen: Erstellungsdatum, Koordinaten, Höhenangaben, Lageplan, graphische Darstellungen, Auftraggeber, durchführende Firma, Bearbeiter, Bezeichnung der Untersuchung, Zweck, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Probenahmen	Lage- und tiefenbezogene Informationen zu entnommenen Material- bzw. Wasserproben sowie Informationen zur Menge und Aufbewahrungsort und -dauer, Probenherkunft, Probenkennung.	ND	Probenahmen ordnen Informationen zu entnommenen Material- bzw. Wasserproben örtlich und allgemein inhaltlich zu und sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdaten zu kategorisieren.
Grundwasserstände	Angaben oder Ergebnisse von Grundwasserstandsmessungen (z. B. Wasserstand, Spannungszustand.), die während oder unmittelbar nach Abschluss der hydrogeologischen Untersuchung gemessen wurden.	FD	Grundwasserstände wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer hydrogeologischen Untersuchung gewonnen und geben als vergleichbare und bewertungsfähige Daten die Höhe des Grundwasserspiegels zu definierten Bezugspunkten an. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Grundwasserbeschaffenheit	Angaben oder Ergebnisse von Messungen der Grundwasserbeschaffenheit (physikalisch, chemisch, isotopisch), die während oder unmittelbar nach Abschluss der hydrogeologischen Untersuchung gemessen wurden (Vorort- und Laboranalysen).	FD	Untersuchungen zur Grundwasserbeschaffenheit wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer hydrogeologischen Untersuchung gewonnen und geben als vergleichbare und bewertungsfähige Daten die Beschaffenheit des Grundwassers an. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Grundwasserdatierung	Analysen von Umwelttracern oder sonstigen Parametern, welche mit am Markt verfügbaren Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Messdaten zur Altersbestimmung von Grundwässern erhoben werden.	FD	Grundwasserdatierungen wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer hydrogeologischen Untersuchung gewonnen und geben als vergleichbare und bewertungsfähige Daten die Beschaffenheit des Grundwassers an. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Hydraulische Versuche	Detaillierte Angaben zur Versuchsdurchführung (z. B. Pumpstufen und Pumpraten,) sowie Messdaten (z. B. Wasserstände, Absenkungen, sonst. Begleitmessungen, inkl. Angaben zur Messmethode) und Auswertergebnisse (z. B. berechnete hydraulische Parameter inkl. Angaben zur Auswertungsmethode) aus hydraulischen Tests.	FD	Daten aus hydraulischen Versuchen wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer hydrogeologischen Untersuchung gewonnen und geben als vergleichbare und bewertungsfähige Daten die hydraulischen Parameter des Grundwassersleiters an. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Markierungsversuche	Detaillierte Angaben zur Versuchsdurchführung (z. B. Art der Markierstoffeingabe, Vor- und Nachspülung, Art der Überwachung), Messdaten (z. B. Markierstoffkonzentrationen, Abflussmessungen, Förderraten, Wasserstände) und Ergebnisse (z. B. nachgewiesene Verbindungen, Rückgewinnungen, Fließgeschwindigkeiten) aus Markierungsversuchen.	FD	Daten aus Markierungsversuchen wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer hydrogeologischen Untersuchung gewonnen und geben als vergleichbare und bewertungsfähige Daten die Beschaffenheit des Grundwassers an. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Quellschüttmessungen	Detaillierte Angaben zur Quelle (z. B. Quelltyp) und den Schüttungsmessungen (z. B. Hydrogeologische Einheit, Messmethode) oder Ergebnisse von Quellschüttungsmessungen (z. B. Schüttung, statistische Masszahlen, Wassertemperatur).	FD	Daten aus Quellschüttungsmessungen wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer hydrogeologischen Untersuchung gewonnen und geben als vergleichbare und bewertungsfähige Daten die Beschaffenheit des Grundwassers an. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.

Geologische Untersuchung: Hydrogeologische Untersuchungen			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Test- und Laboranalysen mit Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes	Ergebnisse von Analysen der aus der hydrogeologischen Untersuchung stammenden Materialien (Wasserproben), die über die Qualität und Menge des untersuchten Bodenschatzes Auskunft geben.	BD	Bei Test- und Laboranalysen mit Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes handelt es sich um Ergebnisse aus Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien. Sofern diese Ergebnisse Aufschluss über die Qualität und Menge des Bodenschatzes geben, sind sie nach § 10 Abs. 1 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren.
Hydrogeologische Profilschnitte, hydrogeologische Karten	Profilschnitte durch den Untergrund oder Kartendarstellungen, in denen hydrogeologische Daten interpretiert und in einem größeren regionalgeologischen Kontext gestellt werden. Hierzu zählen u. a. auch Karten zur geogenen Grundwasserbeschaffenheit, zu Aquifereigenschaften und zur Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung.	BD	Bei hydrogeologischen Profilschnitten und Karten handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Hydrogeologische Modelle	Hydrogeologische Modelle in datenbanktechnischer, grafischer, textlicher oder anderer Form: Hydrogeologische Strukturmodelle und numerische Modelle mit dem Zweck der (hydro-)geologischen Charakterisierung des Untergrundes.	BD	Bei hydrogeologischen Modellen handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Gutachten, Berichte, Studien	In Gutachten, Berichten und Studien werden hydrogeologische Fachdaten interpretiert und in einen größeren regionalgeologischen Kontext gestellt.	BD	Bei Gutachten, Berichten, Studien handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

505

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeoIDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;

Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Ingenieurgeologische Untersuchungen“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände).
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeoIDG). Das GeoIDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeoIDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeoIDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeoIDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeoIDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die

vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeoIDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeoIDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeoIDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeoIDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeoIDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeoIDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeoIDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeoIDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeoIDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeoIDG.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeoIDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeoIDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeoIDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeoIDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeoIDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeoIDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid
Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-13-0330/23

StAnz. 27/2023 S. 869

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-13-0330/23) Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeoIDG)

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Ingenieurgeologische Untersuchungen			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Zu diesem Datentyp gehören Angaben zur Art der ingenieurgeologischen Untersuchung, z. B.: geotechnische Aufnahmen von Geländeaufschlüssen und ingenieurgeologischen Phänomenen (ingenieurgeologische Kartierungen), Durchführung von geotechnischen Versuchen im Gelände, geotechnischen Untersuchungen, geotechnischen Messungen, etc., die nicht durch fachübergreifende geologische Untersuchungen erfasst werden.	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die ingenieurgeologische Untersuchung zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen, z. B.: Erstellungsdatum, Koordinaten, Lageplan, Auftraggeber, durchführende Firma, Bearbeiter, Bezeichnung der Untersuchung, Zweck, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Probenahmen	Zu diesem Datentyp gehören lage- und tiefenbezogene Informationen zu entnommenen Boden und Gesteinsproben sowie Informationen zur Menge und Aufbewahrungsort und -dauer.	ND	Probenahmen ordnen Informationen zu entnommenen Materialproben örtlich und allgemein inhaltlich zu und sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeoIDG als Nachweisdaten zu kategorisieren.
Geotechnische Aufnahme von Geländeaufschlüssen	Zu diesem Datentyp gehören in textlicher, grafischer, tabellarischer, datenbanktechnischer oder anderer Form vorliegende Informationen, die Auskunft über die geotechnisch relevante Beschaffenheit des Bodens und der Gesteine (z. B. Lithologie, Petrographie), das Trennflächensystem (z. B. Schichtung, Klüftung, Störungen, Durchtrennungsgrad) und eine geologische Gefahr (z. B. Subrosion, Massenbewegung) geben.	FD	Bei geotechnischen Aufnahmen von Geländeaufschlüssen handelt es sich um Ergebnisse der Feldaufnahmen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Geotechnische Aufnahme von ingenieurgeologischen Phänomenen	Zu diesem Datentyp gehören in textlicher, grafischer, tabellarischer, datenbanktechnischer oder anderer Form vorliegende Informationen, die Auskunft über die ingenieurgeologischen Phänomene geben, z. B. Verkarstung, gravitative Massenbewegungen.	FD	Geotechnische Aufnahmen von ingenieurgeologischen Phänomenen wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer ingenieurgeologischen Untersuchung gewonnen. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Geotechnische Feldversuche (Übertage, Untertage)	Bei diesem Datentyp handelt es sich um Ergebnisse von geotechnischen Messungen mit mechanischen, optischen, elektrooptischen, elektrischen, elektromagnetischen, akustischen, kernphysikalischen und allen sonstigen Messverfahren. Darunter fallen u. a. Drucksondierungen, Rammsondierungen, Großversuche zur Gebirgsfestigkeit etc.	FD	Ergebnisse geotechnischer Feldversuche (Übertage, Untertage) sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.

Geologische Untersuchung: Ingenieurgeologische Untersuchungen			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Geotechnische Feldmessungen	Zu diesem Datentyp gehören Ergebnisse aus Messnetzen zur Verformungsmessung, Extensometermessungen, Inklinometermessungen sowie weitere geotechnischen Feldmessungen.	FD	Geotechnische Feldmessungen wurden mittels Angaben oder Messungen bei einer ingenieurgeologischen Untersuchung gewonnen. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeolDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Test- und Laboranalysen	Zu diesem Datentyp gehören die Ergebnisse von Analysen der aus einer geotechnischen Untersuchung stammenden Materialien. Darunter fallen alle Ergebnisse von Laboruntersuchungen zur Klassifikation (z. B. Wassergehalt, Dichte), zum Verformungsverhalten (z. B. Elastizitäts-/Verformungsmodul, Quelldruck), zur Festigkeit (z. B. Scherfestigkeit, Druckfestigkeit, Zugfestigkeit), zur Verdichtbarkeit (z. B. Proctordichte) und zur Durchlässigkeit.	FD	Bei Test- und Laboranalysen handelt es sich um Ergebnisse aus Test- und Laboranalysen der aus der geothermischen Untersuchung stammenden Materialien. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeolDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Ingenieurgeologische Profilschnitte und ingenieurgeologische Karten	Zu diesem Datentyp zählen Profilschnitte durch den Untergrund oder Kartendarstellungen, in denen geotechnische Daten interpretiert und in einem größeren regionalgeologischen Kontext gestellt werden. Hierzu zählen u. a. auch ingenieurgeologische Gefahrenhinweiskarten für verschiedene Georisiken und Karten zum Baugrund.	BD	Bei ingenieurgeologischen Profilschnitten und ingenieurgeologischen Karten handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeolDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Ingenieurgeologische Modelle	Zu diesem Datentyp gehören ingenieurgeologische Modelle in datenbanktechnischer, grafischer, textlicher oder anderer Form, z. B.: Simulationen von Massenbewegungen und Berechnungen zu murgangähnlichen Ereignissen.	BD	Bei ingenieurgeologischen Modellen handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeolDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Dokumentation von Auswertungen, Gutachten, Berichte, Studien	Dokumentation von Auswertungen: Interpretationsberichte, regionale Betrachtungen. In Gutachten, Berichten und Studien werden ingenieurgeologische Fachdaten interpretiert und in einen größeren regionalgeologischen Kontext gestellt.	BD	Bei Interpretationsberichten, Gutachten, Berichten, Studien handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeolDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

506

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeolDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;

Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Geologische Kartierung, Aufschlüsse und Gesteinsproben“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände).
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeolDG). Das GeolDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeolDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zur-

verfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeolDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeolDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeolDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert

zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeolDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden

nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeolDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid
Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-15-0331/23

StAnz. 27/2023 S. 871

**Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-15-0331/23)
Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG)**

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Geologische Kartierung, Aufschlüsse und Gesteinsproben			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Angaben zur Art der Kartierung, des Aufschlusses oder der Gesteinsprobe.	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die geologische Untersuchung zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen: Titeldaten, Herausgeber, Erstellungsdatum, Koordinaten, Höhenangaben, Lageplan, graphische Darstellungen, Auftraggeber, durchführende Firma, Bearbeiter, Bezeichnung der Untersuchung, Zweck, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Probenahmen	Lage- und tiefenbezogene Informationen zu entnommenen Materialproben sowie Informationen zu Menge, Aufbewahrungsort und -dauer, Probenherkunft, Probenkennung, Probentyp, Probenaufbereitung, etc.	ND	Probenahmen ordnen Informationen zu entnommenen Materialproben örtlich und allgemein inhaltlich zu und sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdaten zu kategorisieren.
Gesteins- und Mineralproben; Fossilien	Gesteins- und Mineralproben („Handstücke“), Gesteinsproben mit Fossilinhalt, Makro- und Mikrofossilien, Gesteins- und Mineralfotos, Fotos von Fossilien.	FD	Entnommene Materialproben, Gesteins- und Mineralproben und Fossilien sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeolDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Geologische Messungen, Aufnahmen	Textliche, graphische, tabellarische, datenbanktechnische oder in anderer Form vorliegende Informationen zur Beschaffenheit der Gesteine: Lithologie, Petrographie, Stratigraphie, Fossilinhalt, Strukturen, gemessene Werte zu Mächtigkeiten, Schichtlagerung, Trennflächengefüge Aufschlussbeschreibungen, Profilaufnahmen, Schichtverzeichnisse, Probenbeschreibungen (Fossilgruppe, Lithologie, Stratigraphie), Aufschlussfotos, Geländebeobachtungen, Strukturgeologische Messungen, Vor-Ort-Parameter während der Probennahme.	FD	Bei geologischen Messungen und Aufnahmen handelt es sich um lithologische, petrographische, stratigraphische und strukturgeologische Angaben, die in Schichtenverzeichnissen und Profilsäulen enthalten sind. Es handelt sich um Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in bewertungsfähige Daten aufbereitet wurden. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeolDG als Fachdaten zu kategorisieren.

Geologische Untersuchung: Geologische Kartierung, Aufschlüsse und Gesteinsproben			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Datierungen	Ergebnisse aus Datierungsmessungen des geologischen Alters von Gesteinsproben: radioisotopische Methoden, Spaltspurenanalysen, Thermolumineszenz, u. a.	FD	Bei Datierungen handelt es sich um Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in bewertungsfähige Daten aufbereitet wurden. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Bewertungsfähige Daten aus Analysen ohne Bezug zu Qualität und Menge des Bodenschatzes	Ergebnisse von Analysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien. Hierzu gehören Aufnahmen zu Eigenschaften wie Plastizität oder Lagerungsdichte, Ergebnisse aus Kern- und Probenanalysen von Gesteinen, Wasseranalysen sowie mineralogische, chemische oder geotechnische Parameter, sofern diese Ergebnisse keinen Aufschluss über die Qualität und Menge des Bodenschatzes geben.	FD	Bei Test- und Laboranalysen ohne Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes handelt es sich um Ergebnisse aus Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien. Sofern diese Ergebnisse keinen Aufschluss über die Qualität und Menge des Bodenschatzes geben, sind sie nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Analyseergebnisse mit Bezug zu Qualität und Menge des Bodenschatzes	Ergebnisse von Analysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien, die über die Qualität und Menge des untersuchten Bodenschatzes Auskunft geben.	BD	Bei Test- und Laboranalysen mit Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes handelt es sich um Ergebnisse aus Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien. Sofern diese Ergebnisse Aufschluss über die Qualität und Menge des Bodenschatzes geben, sind sie nach § 10 Abs. 1 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren.
Laserscanning	Ergebnisse von Laserscanning-Verfahren, die dreidimensionale geometrische Informationen von geologischen Aufschlüssen, Formen, Strukturen oder Objekten liefern.	FD	Bei Laserscans handelt es sich um Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in bewertungsfähige Daten aufbereitet wurden. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Geologische Profilschnitte und geologische Karten	Profilschnitte durch den Untergrund oder Kartendarstellungen, in denen geologische Daten interpretiert und in einem größeren regionalgeologischen Kontext gestellt werden. Hierzu zählen auch abgeleitete Themen, z. B.: Mächtigkeits- und Faziesdarstellungen, abgedeckte geologische Karten, Isopachenkarten, tektonische Karten.	BD	Bei geologischen Profilschnitten und geologischen Karten handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Geologische 3D-Modelle	Räumliche geologische Modelle in datenbanktechnischer, grafischer, textlicher oder anderer Form, die z. B. geologische Horizonte, Strukturen, Körper und/oder deren Parameter darstellen. Hierzu gehören auch die in einem Modell verwendeten Bohrmarker, abgeleitete Isolinien darstellungen und die Erläuterungen oder Dokumentationen der 3D-Modelle.	BD	Bei geologischen 3D-Modellen handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Gutachten, Berichte, Studien	In Gutachten, Berichten und Studien werden geologische Fachdaten interpretiert und in einen größeren regionalgeologischen Kontext gestellt: Erläuterungen zu geologischen Karten, angewandte Fachbeiträge, Blockmodelle, etc.	BD	Bei Gutachten, Berichten, Studien handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

507

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeoIDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;

Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Erreichung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Rohstoffgeologische Untersuchungen“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020

auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände).

2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeoIDG). Das GeoIDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeoIDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zur-

verfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geofahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeolDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedener Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeolDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Alt-datenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeolDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeolDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Betroffener wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Alt-datenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von

Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeolDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeolDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid

Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-23-0335/23

StAnz. 27/2023 S. 873

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-23-0335/23) Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG)

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Rohstoffgeologische Untersuchungen			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Angaben zur Art der punkt- und flächenbezogenen geologischen Untersuchung: Bohrungstyp, Art der durchgeführten Messung.	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die punkt- und flächenbezogene Untersuchung zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen: Bohr-/Messzeitraum, Koordinaten, Höhenangaben, Lageplan, graphische Darstellung des Bohrlochverlaufes/des Messbereiches, Auftraggeber, Bohr-/Messfirma, Bearbeiter, Bezeichnung der Bohrung/Messung, Zweck der Bohrung/Messung, Messmethoden, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Probenahmen	Lage- und tiefenbezogene Informationen zu entnommenen Bohrkernen, Bohrproben (Bohrklein) und Gesteinsproben sowie Informationen zur Menge und Aufbewahrungsort und -dauer, Probenherkunft, Probenkennung.	ND	Probenahmen ordnen Informationen zu entnommenen Materialproben örtlich und allgemein inhaltlich zu und sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdaten zu kategorisieren.

Geologische Untersuchung: Rohstoffgeologische Untersuchungen			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Rohstoffgeologische Aufnahme von Geländeaufschlüssen	Textliche, grafische, tabellarische, datenbanktechnische oder in anderer Form vorliegende Informationen, die Auskunft über die rohstoffgeologisch relevante Beschaffenheit der Gesteine und deren Trennflächengefüge geben: Lithologie, Petrographie, Schichtung, Klüftung, Störungen, Durchtrennungsgrad, Verwitterungsgrad.	FD	Bei rohstoffgeologischen Aufnahmen von Geländeaufschlüssen handelt es sich um Ergebnisse aus Test- und Laboranalysen der aus der rohstoffgeologischen Untersuchung stammenden Materialien. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Test- und Laboranalysen ohne Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes	Ergebnisse von Analysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien: Aufnahmen zu Eigenschaften wie Plastizität oder Lagerungsdichte, Ergebnisse aus Kern- und Probenanalysen von Gesteinen, Wasseranalysen sowie mineralogische, chemische oder geotechnische Parameter, sofern diese Ergebnisse keinen Aufschluss über die Qualität und Menge des Bodenschatzes geben (Vorratsberechnung).	FD	Bei Test- und Laboranalysen ohne Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes handelt es sich um Ergebnisse aus Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien. Sofern diese Ergebnisse keinen Aufschluss über die Qualität und Menge des Bodenschatzes geben, sind sie nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Test- und Laboranalysen mit Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes	Ergebnisse von Analysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien, die über die Qualität und Menge des untersuchten Bodenschatzes Auskunft geben (Vorratsberechnung).	BD	Bei Test- und Laboranalysen mit Bezug auf Qualität und Menge des Bodenschatzes handelt es sich um Ergebnisse aus Test- und Laboranalysen der aus der geologischen Untersuchung stammenden Materialien. Sofern diese Ergebnisse Aufschluss über die Qualität und Menge des Bodenschatzes geben, sind sie nach § 10 Abs. 1 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren.
Rohstoffgeologische Profilschnitte und rohstoffgeologische Karten	Profilschnitte durch den Untergrund oder Kartendarstellungen, in denen geothermischen Daten, Daten zu Lagerstätten von Bodenschätzen, u. ä. interpretiert und in einem größeren regionalgeologischen Kontext gestellt werden. Hierzu zählen u. a. auch Karten zu Rohstoffvorkommen und zum Rohstoffabbau.	BD	Bei rohstoffgeologischen Profilschnitten und rohstoffgeologischen Karten handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Rohstoffgeologische Modelle	Rohstoffgeologische Modelle in datenbanktechnischer, grafischer, textlicher oder anderer Form: Lagerstättenvorratsberechnungen	BD	Bei rohstoffgeologischen Modellen handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Gutachten, Berichte, Studien	In Gutachten, Berichten und Studien werden rohstoffgeologische Fachdaten interpretiert und in einen größeren regionalgeologischen Kontext gestellt.	BD	Bei Gutachten, Berichten, Studien handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

508

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeoIDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;

Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Seismik (Erkundung des Untergrunds durch künstlich angeregte seismische Wellen)“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände). Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung sind Daten aus „3D-Seismik Trebur 2012 (Überlandwerk Groß-Gerau GmbH)“ HLNUG-Az.: 89a-04-03-10141/22.

2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeoIDG). Das GeoIDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeoIDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeoIDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeoIDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeoIDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde

übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeolDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Die gem. Ziffer 1) von der Allgemeinverfügung ausgenommenen Datensätze werden durch Einzelbescheid kategorisiert.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeolDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeolDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid
Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-07-0327/23

StAnz. 27/2023 S. 875

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-07-0327/23) Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG)

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Seismik (Erkundung des Untergrunds durch künstlich angeregte seismische Wellen)			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Angaben zur Art der seismischen Untersuchung: 2D-Seismik, 3D-Seismik	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die Messung zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen: Messdatum, Koordinaten, Lageplan, Auftraggeber, durchführende Messfirma, Bearbeiter, Bezeichnung der Messung, Zweck, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Dokumentationen von Messungen und Datenprozessierungen	Informationen zu Messungen und zur Aufbereitung der aufgezeichneten Messdaten: (Re-)Prozessierungsberichte, Akquisitions- oder Fahrtenberichte.	FD	In den Dokumentationen von Messungen und bei Datenprozessierungen sind Informationen enthalten, die erst nach Ausführung der Messung bzw. der Datenprozessierung vorliegen. Diese Daten sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeolDG als Fachdaten zu kategorisieren.

Geologische Untersuchung: Seismik (Erkundung des Untergrunds durch künstlich angeregte seismische Wellen)			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Technische Parameter bei der Messung und Datenprozessierung	Technische Parameter von seismischen Messungen, die während der Messung und durch die Datenprozessierung bestimmt werden, z. B.: Gather-Darstellungen (analog), Beziehungen zwischen Anregungspunkten und Empfängerlokationen, Geschwindigkeitsdaten, Attributanalysen, Statikdaten (digital), Laufzeitkorrekturen, Attribute wie Amplitude und Kohärenz.	FD	Technische Parameter bei der Messung und bei Datenprozessierungen sind ein Teil der Datenverarbeitung. Diese Daten sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Messdaten 2D/3D (digital)	Im Feld aufgezeichnete digitale Rohdaten und aufgearbeitete digitale Messdaten: Prestackdaten (SEG-D, SEG-Y), Stapelungen (Poststackdaten), migrierte Seismiksektionen (Zeit, Tiefe, PreSTM, PreSDM).	FD	Bei den Messdaten 2D/3D (digital) handelt es sich um gemessene Rohdaten bzw. um mit technischen Mitteln aufbereitete bewertungsfähige Daten. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Seismische Sektion (analog)	Im Feld aufgezeichnete Rohdaten und aufgearbeitete Messdaten als analog vorliegende oder gescannte 2D-Schnitte: Abbildungen von Prestackdaten, Stapelungen, migrierte Seismiksektionen jeweils in Zeit- oder Tiefendomäne.	FD	Bei den seismischen Sektionen handelt es sich um gemessene Rohdaten bzw. um mit technischen Mitteln aufbereitete bewertungsfähige Daten. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Line Drawing (analog)	Gezeichnete Liniendarstellungen seismischer Reflektoren. Diese Darstellung war vor 1965 gebräuchlich.	FD	Bei Line Drawings handelt es sich um mit technischen Mitteln aufbereitete bewertungsfähige Daten. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeoIDG als Fachdaten zu kategorisieren.
Isolinienpläne, Interpretierte seismische Sektionen, Interpretierte Line Drawings, digitale Interpretationsdaten	Messergebnisse mit eingezeichneter Interpretation (Horizonte, strukturelle Elemente etc.) und digitale Interpretationsergebnisse: Interpretierte Line Drawings, interpretierte seismische Sektionen, Isolinienpläne (für Reflektoren, Horizonte etc.) oder digitale Interpretationsdaten zu Horizonten, Störungen oder Strukturen.	BD	Isolinienpläne, interpretierte seismische Sektionen, interpretierte Line Drawings, digitale Interpretationsdaten enthalten u.a. Informationen zur Raumlage von Horizonten und strukturellen Elementen. Sie wurden durch Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen an Fachdaten gewonnen und sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren.
Dokumentation von Auswertungen	Dokumentation von Auswertungen: Interpretationsberichte, geologische 3D-Modelle, regionale Betrachtungen.	BD	In Dokumentationen von Auswertungen werden u. a. Daten zusätzlicher geologischer Untersuchungen (z. B. Bohrungen) zusammengetragen und gemeinsam ausgewertet oder es wird in den Dokumentationen eine geowissenschaftliche Fragestellung durch das fachliche Know-how der Bearbeitenden behandelt. Diese Daten sind daher nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren.

509

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeoIDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;

Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Erleichterung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Seismologische Untersuchungen“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände).
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeoIDG). Das GeoIDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeoIDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeoIDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeoIDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeoIDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der

Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeolDG). Die zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeolDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeolDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeolDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeolDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeolDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeolDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeolDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffent-

liche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeolDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeolDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid
Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-09-0328/23

StAnz. 27/2023 S. 877

**Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-09-0328/23)
Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG)**

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Seismologische Untersuchungen			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Zu diesem Datentyp gehören Angaben zu Anlass und Methode instrumenteller seismologischer Messungen.	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Stammdaten und Lagepläne	Angaben, welche die seismologische Untersuchung (einzelne seismologische Messstationen) zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen, z. B.: Erstellungsdatum, Koordinaten, Lageplan, Betreiber, Registrierzeitraum, Instrumentierung, Metadaten, Bezeichnung der Untersuchung, Zweck, Hinweise auf weitere Untersuchungen.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Seismologische Wellenformdaten oder Angaben zu Spitzenwerten	Bei diesem Datentyp handelt es sich um die Daten seismologischer Messungen, dies sind im allgemeinen Zeitreihen (Wellenformdaten).	FD	Bei seismologischen Wellenformdaten und Spitzenwerten handelt es sich um Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in bewertungsfähige Daten aufbereitet wurden. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GeolDG als Fachdaten zu kategorisieren.

Geologische Untersuchung: Seismologische Untersuchungen			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Einsatzzeiten, Lokalisierungen und Stärkebestimmungen von Erdbeben	Zu diesem Datentyp gehören die Einsatzzeiten und Amplituden sowie die daraus berechneten Lokalisierungen und Stärkeangaben, sowie daraus abgeleitete Daten (z. B. Herdfächenlösungen, Momententensoren, etc.).	BD	Bei Einsatzzeiten, Lokalisierungen und Stärkebestimmungen von Erdbeben handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Seismologische Karten	Zu diesem Datentyp gehören Kartenwerke, in denen aus instrumentellen seismologischen Messungen abgeleitete Parameter dargestellt werden.	BD	Bei seismologischen Karten handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Seismologische Modelle	Zu diesem Datentyp gehören Modelle, die aus instrumentellen seismologischen Messungen hergeleitet wurden, z. B. Geschwindigkeitsmodelle.	BD	Bei seismologischen Modellen handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Dokumentation von Auswertungen, Gutachten, Berichte, Studien	Dokumentation von Auswertungen: Interpretationsberichte, regionale Betrachtungen. In Gutachten, Berichten und Studien werden seismologische Fachdaten interpretiert.	BD	Bei Interpretationsberichten, Gutachten, Berichten und Studien handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 GeoIDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

510

Festsetzung nichtstaatlicher geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 GeoIDG, die vor dem 30. Juni 2020 an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt worden sind;

Allgemeinverfügung

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeoIDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21. Mai 2022 folgende

Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien „Untergrundmodelle“

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände).
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeoIDG). Das GeoIDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeoIDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 Satz 1 GeoIDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedener Datenarten, an die insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeoIDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeoIDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der

Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeoIDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeoIDG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21. Mai 2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeoIDG in Verbindung mit § 3 Abs. 3 GeoIDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeoIDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeoIDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeoIDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeoIDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeoIDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeoIDG.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeoIDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten nach § 29 Abs. 1

in Verbindung mit § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren nach § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den §§ 31, 32 GeolDG.

Zu 3.

Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Juli 2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203

Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

gez. Prof. Dr. Thomas Schmid

Präsident

Wiesbaden, den 3. Juli 2023

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
89a-04-19-0333/23

StAnz. 27/2023 S. 879

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 3. Juli 2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-19-0333/23) Festsetzung der Datenkategorie geologischer Daten nach § 29 Abs. 5 des Geologiedatengesetzes (GeolDG)

Kategorien: Nachweisdaten (ND), Fachdaten (FD), Bewertungsdaten (BD)

Geologische Untersuchung: Untergrundmodelle			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Art der Untersuchung	Angaben zur Art des Modells Geologisches 3D Modell, rohstoffgeologisches 3D Modell, hydrogeologisches 3D Modell, etc.	ND	Die Art der Untersuchung gehört zu den Daten, die eine geologische Untersuchung allgemein inhaltlich zuordnen. Sie ist nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
Metadaten (Raumbezugsdaten zu Untergrundmodellen)	Angaben, welche das Untergrundmodell zeitlich, örtlich, persönlich und allgemein inhaltlich zuordnen: Titel-, Erstellungsdatum, Koordinaten, Höhenangaben, Auftraggeber, Bearbeiter. Daten ohne weitere Ergebnisdarstellung.	ND	Stammdaten und Lagepläne gehören zu den Daten, die eine geologische Untersuchung persönlich, zeitlich, örtlich und allgemein inhaltlich zuordnen. Sie sind nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 8 GeolDG als Nachweisdatum zu kategorisieren.
3D-Kompilationen von Fach- und Nachweisdaten	Digitale 3D Datenkompilationen in CAD und geowissenschaftlicher Modellierungssoftware von geologischen und/oder geotechnischen Nachweis- und Fachdaten einer Region. Die Zuordnung zu diesem Datentyp ist auch gegeben wenn eine Anpassung/Harmonisierung der Nachweis- und Fachdatensätze als Teil einer Qualitätskontrolle erfolgt ist.	FD	Bei 3D-Kompilationen von Fach- und Nachweisdaten handelt es sich um räumliche Visualisierungen von Nachweis- und Fachdaten. Fach- und Nachweisdaten werden mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 GeolDG als Fachdaten zu kategorisieren sind.
3D-Kompilationen von Bewertungsdaten	Digitale 3D Datenkompilationen von verschiedensten Datensätzen einer Region in Verbindung mit Bewertungsdaten (z. B. Seismikdaten und Bohrungen in Verbindung mit einem Reservoirmodell).	BD	Bei 3D-Kompilationen von Bewertungsdaten handelt es sich um räumliche Visualisierungen von Daten in Verbindung mit Bewertungsdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeolDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Simulationsdaten	Zu diesem Datentyp gehören unabhängig der abgebildeten Dimensionen verschiedene Modellsimulationen (auf einem 3D-Modell gründende Simulation) zur Darstellung von Prozessen im Untergrund und dazu zugehörige Unterlagen.	BD	Bei Simulationsdaten handelt es sich um Ergebnisse auf Basis von Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeolDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
räumliches Modell	3D Modell in datenbanktechnischer, graphischer, textlicher oder anderer Form, die z. B. geologische Horizonte, Strukturen und Körper und deren Parameter darstellen.	BD	Bei 3D-Modellen handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeolDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Teile des räumlichen Modells	3D-Oberflächen und 3D-Objekte. Bohrmarker im 3D-Modell und weitere Punkt-, Linien- oder Flächendaten mit geologischem Bezug/Interpretation	BD	Bei 3D-Modellen handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeolDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.
Störungsverläufe (abgeleitet im räumlichen Modell)	Störungsverläufe und Störungsflächen.	BD	Bei 3D-Modellen handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeolDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

Geologische Untersuchung: Untergrundmodelle			
Datentyp	Beschreibung	Kategorie	Begründung
Erläuterungen, Dokumentationen, Gutenachten und Studien	In Erläuterungen, Dokumentationen, Gutachten und Studien werden geologische Fachdaten interpretiert und in einen größeren regionalgeologischen Kontext gestellt: Erläuterungen zu geologischen Modell, angewandte Fachbeiträge, abgeleitete Blockmodelle, etc.	BD	Bei Erläuterungen, Dokumentationen, Gutachten und Studien handelt es sich um Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, weshalb sie nach § 3 Abs. 3 Nr. 3 GeolDG als Bewertungsdaten zu kategorisieren sind.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

511

Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes 2023 für die Vitos Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos Südhessen gemeinnützige GmbH, Riedstadt

Für das Jahr 2023 wurde für die Klinik für forensische Psychiatrie Riedstadt in der Vitos Südhessen gemeinnützige GmbH für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 ein Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag von 510,62 Euro/BT festgesetzt.

Unter Berücksichtigung des in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. März 2023 zur Abrechnung gekommenen Durchschnittsverrechnungspflegesatzes pro Tag in Höhe von 473,81 Euro/BT ergibt sich für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. Dezember 2023 ein Verrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 522,15 Euro/BT.

Falls im Jahr 2023 keine Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2024 erfolgen kann, ist ab 1. Januar 2024 bis zur Festsetzung des Budgets und des Pflegesatzes für das Jahr 2024 ein allgemeiner Durchschnittsverrechnungspflegesatz pro Tag in Höhe von 510,62 Euro/BT abrechenbar.

Wiesbaden, den 14. Juni 2023

**Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration**
18m2800-0008/2013/013

StAnz. 27/2023 S. 881

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

512 DARMSTADT

Vorhaben der Evonik Operations GmbH in 36396 Steinau an der Straße;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 17. Mai 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 21. September 2022 wird der Evonik Operations GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Johann-Caspar Gammel, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen nach

Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 36396 Steinau an der Straße, Max-Wolf-Straße 7, Gemarkung: Steinau, Flur: 27, Flurstück: 1/5, Gebäude: 2.1 eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang (Reaktor C021C, Geb. 2.1) zu errichten und zu betreiben.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt: „Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“ (BVT-Merkblatt)“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.“

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von Dienstag, 11. Juli 2023 bis Montag, 24. Juli 2023 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main im 6. OG, Zimmer 6.6.13 aus und kann dort nach vorheriger Terminvereinbarung (Tel. 069-2714-5993) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag 8 bis 16:30 Uhr, Freitag 8 bis 15 Uhr) eingesehen werden.

Eine Durchschrift dieses Genehmigungsbescheides liegt ebenfalls beim Magistrat der Stadt Steinau, Bauamt, Brüder-Grimm-Straße 47, 36396 Steinau an der Straße im 3. OG, Zimmer 302 während der Dienststunden aus (Tel. 06663/973-0 zur Nachfrage nach den Dienststunden) und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am 25. Juli 2023 und läuft bis zum 24. August 2023.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden: Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben. Innerhalb der Klagefrist können diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, Klage einlegen.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt und Energie > Lärm/ Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 10. Juli 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 43.3-1628.12 Gen 2022/029
RPDA - Dez. IV/F 43.3-53 u 35.28/8-2022/1

StAnz. 27/2023 S. 881

513

Vorhaben Rhein Main Rohstoffe GmbH;

Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 21. Juni 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 8. Dezember 2021, in der Fassung der Ergänzung vom 16. März 2023 wird der Rhein Main Rohstoffe GmbH, Gutleutstraße 371, 60327 Frankfurt am Main – im Folgenden Antragstellerin/Betreiberin genannt – nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, die Anlage in Frankfurt am Main, Gutleutstraße 371, Gemarkung: Frankfurt am Main, Flur: 191, Flurstück: 4/29, 4/33, Teilflächen von 4/51, 4/52, 4/53 und 4/54 wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

1. Erhöhung der Lagerkapazität auf 12.200 t
2. Aufhebung der Genehmigung zur Annahme und Erstbehandlung von Elektro- und Elektroaltgeräten. Dies beinhaltet die Aufhebung folgender Nebenbestimmungen (NB):
Genehmigungsbescheid vom 13. Dezember 2016, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-Wetzel-2-, NB 4.4 – 4.7 sowie Genehmigungsbescheid vom 13. Dezember 2016, Az.: IV/F 42.2-100g 16.03-RMR-1-, NB 3.6.1 – 3.6.6

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden.

Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 3. Juli 2023 bis 17. Juli 2023 bei der nachgenannten Stelle aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Regierungspräsidium Darmstadt,
Abteilung Umwelt Frankfurt,
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main,
Raum 8.6.43 (im 8. OG)

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am 17. August 2023

Frankfurt am Main, den 21. Juni 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 42.2-100 h 26.04/1-2019/3 (RMR2)
StAnz. 27/2023 S. 882

514

Vorhaben der Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH für den Neubau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Nord;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 28 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit § 74 Abs. 4, 5 HVwVfG, § 9 Abs. 2 UVPG in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Beschluss vom 22. Juni 2023, Az.: III 33.1 – 66 e 03/02/4-2019 den Plan für das obige Vorhaben nach §§ 28, 29 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) festgestellt.

Für das Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, die aufgrund der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 UVPG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende geführt wurde.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 S. 2 PBefG).

Das planfestgestellte Vorhaben betrifft den Bau des ca. 16 km langen Planfeststellungsabschnitts Nord der Regionaltangente West (RTW). Dieser verläuft vom Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe (Linie 1) beziehungsweise vom Gewerbegebiet Praunheim (Linie 2) über Eschborn bis zur Eisenbahnüberführung Sossenheimer Straße einschließlich ihrer Rampenbauwerke nördlich der BAB 66 in der Gemeinde Sulzbach (Taunus). Das zugelassene Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau von Gleisanlagen inklusive Oberbau, Erdbau und Entwässerung für die RTW im Streckenabschnitt zwischen dem Haltepunkt GE-Praunheim beziehungsweise der baulichen Verknüpfung mit der Eisenbahnstrecke 3611 im Bereich der Abzweigstelle Wolfsloch und der Eisenbahnüberführung Sossenheimer Straße einschließlich ihrer Rampenbauwerke nördlich der BAB 66 in der Gemeinde Sulzbach (Taunus)

- sowie zur Anbindung an das VGF-Streckennetz zwecks Überführungsfahrten zur VGF-Stadtbahnzentralwerkstatt in der Guerickestraße,
- Erstellung neuer Haltepunkte inklusive Erdbau und Entwässerung (GE-Praunheim, Eschborn-Ost, Eschborn-Süd und Carl-Sonnenschein-Siedlung/Düsseldorfer Straße),
 - Erstellung von Wende- und Abstellanlagen (Abstellanlage Eschborn-Ost, Wende- und Abstellanlage GE Praunheim),
 - Erstellung der im Zusammenhang mit dem Bau der RTW-Trasse erforderlichen Ingenieurbauwerke (Stützwand um Hochspannungsmast Nr. 56 der TenneT, EÜ BAB 5, Stützwand um Hochspannungsmast Nr. 1445 der DB Energie GmbH, EÜ Eisenbahnstrecke 3611, EÜ Lorscher Straße, Brückenzug EÜ Westerbach, Bahnstrecke 3615 und Wilhelm-Fay-Straße, EÜ Sossenheimer Straße, EÜ Düsseldorfer Straße, Spindelbauwerk Zuwegung EÜ Sossenheimer Straße, Geh- und Radwegüberführung Direktabfahrt Spindelbauwerk),
 - Erstellung sonstiger Bauwerke für die RTW (Gleichrichterunterwerk, Betriebsgebäude und Betriebsleitzentrale),
 - Erstellung der Fahrleitungsanlagen, der Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik sowie der sonstigen elektrischen, elektrotechnischen und maschinentechnischen Anlagen für die neue Strecke der RTW,
 - Erstellung von dem Natur-, Artenschutz und zum Teil dem forstrechtlichen Ausgleich dienenden Kompensationsmaßnahmen, die trassennah sowie trassenfern [Felderchenmaßnahmen (Maßnahme K9) in den Gemarkungen Eschborn und Sulzbach, Waldneuanlage (Maßnahme K12) in der Gemarkung Herchenrode, Ersatz von Bäumen (Maßnahme K18) in den Gemarkungen Eschborn und Praunheim sowie Optimierung und Aufwertung des Ufergehölzes am Westerbach (Maßnahme K19) in der Gemarkung Sossenheim] erfolgen, Ankauf von Ökopunkten [Fechenheimer Mainbogen Teich C (Maßnahme K13), Amphibienzaun Wildsachsen (Maßnahme K14)] und vertragliche Regelung über die Freistellung von Kompensationsverpflichtungen zum Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits,
 - Folgemaßnahmen an Eisenbahnbetriebsanlagen der DB AG (Umbaumaßnahmen im Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe, Modernisierung der Stellwerkstechnik durch Errichtung der ESTW-A-Oberursel und ESTW-A-Weißkirchen, Anbindung der RTW an die Eisenbahnstrecke 3611 im Bereich der Abzweigstelle Wolfslach und Anpassungen an der DB-Station Eschborn-Süd),
 - Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter (Leitungen, Wege u. ä.),
 - bauzeitliche Nutzung von Flächen für die Baustelleneinrichtung, die Lagerung und als Transportwege.

Für das planfestgestellte Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen (ohne Ökokontomaßnahmen) werden Grundstücke in der Gemarkung Eschborn der Stadt Eschborn, den Gemarkungen Praunheim, Rödelheim und Sossenheim der Stadt Frankfurt am Main, der Gemarkung Schwalbach der Stadt Schwalbach am Taunus, der Gemarkung Sulzbach der Gemeinde Sulzbach (Taunus) und der Gemarkung Herchenrode der Gemeinde Modautal beansprucht.

I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet auszugsweise:

„Der Plan der Regionaltangente West Planungsgesellschaft mbH (Vorhabenträgerin) für den Neubau der Regionaltangente West – Planfeststellungsabschnitt Nord vom Bahnhof Bad Homburg v. d. Höhe beziehungsweise dem Haltepunkt Gewerbegebiet Frankfurt/Praunheim bis einschließlich Eisenbahnüberführung Sossenheimer Straße und der Rampenbauwerke in der Gemeinde Sulzbach (Taunus) einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird nach §§ 28 und 29 PBefG in Verbindung mit §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.“

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst eine Reihe planfestgestellter Unterlagen, insbesondere Erläuterungsberichte, Lagepläne, Höhenpläne, Regelquerschnitte, Grunderwerbsunterlagen, Bauwerksverzeichnis, Ingenieurbauwerke und umweltfachliche Unterlagen einschließlich Landschaftspflegerischem Begleitplan und Maßnahmenplänen.

Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 HVwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss umfasst insbesondere:

- die Zulassung der Abweichung von den Festlegungen des RPS/RegFNP 2010 in Bezug auf ein von der RTW-Trassenführung betroffenes Vorranggebiet für Landwirtschaft nach § 8 HLPg,
- die bauordnungsrechtliche Zulassung nach den §§ 62 ff. der HBO für die Errichtung eines Betriebsgebäudes sowie den Verzicht auf öffentlich-rechtliche Baulasten (Stellplatz-Baulast zugunsten zweier gewerblicher Immobilien) nach § 85 Abs. 3 HBO,
- die wasserrechtlichen Anordnungen zur Sicherstellung der Wasserversorgung nach § 100 Abs. 1 WHG,
- die wasserrechtlichen Zulassungen zur Errichtung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet und zur Errichtung von Anlagen an und über oberirdischen Gewässern (§ 78 WHG, § 22 HWG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 17 in Verbindung mit § 15 BNatSchG, die landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungen nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ und die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den bio-topschutzrechtlichen Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf ein betroffenes Ufergehölz am Westerbach,
- die Genehmigung zur dauerhaften und vorübergehenden Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 HWaldG und
- die Planfeststellung nach § 18 Abs. 1 AEG für die Änderung bundeseigener Eisenbahnbetriebsanlagen und nach § 43 Abs. 1 EnWG für die Änderung planfeststellungspflichtigen Leitungsbestandes (Hochspannungsfreileitung, Gas-Hochdruckleitung).

Da wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst werden und als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung treten, ist der Vorhabenträgerin im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden nach §§ 8, 9 und 19 Abs. 1 WHG die widerrufliche und mit Nebenbestimmungen versehene Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern erteilt worden. Diese umfasst die Einleitung von Niederschlagswasser in das Fließgewässer Westerbach einschließlich des Baus der insoweit erforderlichen Entwässerungsanlagen und Errichtung einer Einleitestelle sowie das Einbringen von Stoffen (Großbohrpfähle zur Gründung von Bauwerken und Rüttelstopfsäulen) in das Grundwasser.

Der Vorhabenträgerin wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere bezüglich baubetrieblicher Regelungen, zum Immissionsschutz, dem Schutz der Gewässer und des Bodens, des Waldes und von Natur- und Landschaft einschließlich artenschutzrechtlicher Gesichtspunkte auferlegt.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen hinaus hat die Vorhabenträgerin Zusagen gegeben, die in dem Beschluss bestätigt wurden.

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin konnte den Hinweisen, Forderungen und Einwänden der Behörden und Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Einwendungen und Forderungen entschieden worden. Soweit die Einwendungen, Forderungen und Anträge nicht ausdrücklich zurückgenommen oder gegenstandslos geworden sind oder ihnen durch Zusagen der Vorhabenträgerin oder den Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde, sind sie zurückgewiesen worden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt, zu richten.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben (§ 29 Abs. 7 S. 1 PBefG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zu-

zulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt; der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen (§ 29 Abs. 7 S. 2 und 3 PBefG). Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

Die Anfechtungsklage gegen den Beschluss hat nach § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41+43, 34117 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem VGH müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 VwGO).

III. Hinweis auf die Zustellung sowie Veröffentlichung/ Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

- Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin nach § 28 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 HVwVfG zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung nach § 28 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit § 74 Abs. 5 HVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
- Die nach § 28 Abs. 1 PBefG in Verbindung mit § 74 Abs. 4, 5 HVwVfG, § 9 Abs. 2 UVPG a. F. angeordnete Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen wird nach § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSiG) durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt. Zu diesem Zweck werden der Planfeststellungsbeschluss vom 22. Juni 2023 und die festgestellten Planunterlagen ab dem 10. Juli 2023 bis einschließlich 24. Juli 2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>) unter der Rubrik: *Menü / Veröffentlichungen und Digitales / Öffentliche Bekanntmachungen / Verkehr / Straßen- und U-Bahnen* und im UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) veröffentlicht.

Darüber hinaus wird die angeordnete Auslegung als zusätzliches Informationsangebot erfolgen (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Dazu wird eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22. Juni 2023 (mit Rechtsbehelfsbelehrung) zusammen mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom 10. Juli 2023 bis einschließlich 24. Juli 2023 bei den nachfolgend aufgeführten Städten und Gemeinden zur Einsichtnahme ausgelegt:

- **Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe**
Rathausplatz 1, 61343 Bad Homburg v. d. Höhe, Stadtbüro, EG,
montags und donnerstags von 7:30 bis 16 Uhr, dienstags und freitags von 7:30 bis 12 Uhr und mittwochs von 7:30 bis 18 Uhr
- **Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus)**
Rathausplatz 1, 61440 Oberursel (Taunus), Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Gebäude A, 4. OG, Info-Center,
montags bis donnerstags jeweils von 8 bis 12 Uhr sowie donnerstags von 13:30 bis 18 Uhr
Für die Einsichtnahme ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06171-502441 oder per E-Mail unter stadtentwicklung@oberursel.de unbedingt erforderlich.
- **Magistrat der Stadt Steinbach**
Rathaus, Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus), EG, Bürgerbüro,
montags, donnerstags und freitags von 8 bis 12 Uhr, dienstags von 13 bis 18 Uhr
- **Magistrat der Stadt Frankfurt am Main**
Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium,
montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 7:10 bis 15:40 Uhr sowie mittwochs von 7:10 bis 19 Uhr

- **Magistrat der Stadt Eschborn,**
Rathaus, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, Zimmer 8 im EG,
montags, dienstags und donnerstags von 8 bis 12:30 Uhr und von 14 bis 17 Uhr, mittwochs von 8 bis 12:30 Uhr und von 14 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 12 Uhr
 - **Magistrat der Stadt Schwalbach am Taunus**
Rathaus, Marktplatz 1-2, 65824 Schwalbach am Taunus, IV. OG,
montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, montags und donnerstags von 14 bis 15:30 Uhr und mittwochs von 15 bis 18 Uhr
 - **Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus)**
Rathaus, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus), im Foyer des Rathauses (EG),
montags bis freitags von 7:30 bis 12:30 Uhr, dienstags von 13:30 bis 18 Uhr sowie mittwochs und donnerstags von 13:30 bis 16 Uhr
 - **Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal**
Gemeindevverwaltung, Bauamt, 3. OG, Odenwaldstraße 34, 64397 Modautal,
montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, montags von 14 bis 16 Uhr und mittwochs von 14 Uhr bis 18:30 Uhr
- Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen, den Vereinigungen, die Stellung genommen haben und aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Beschluss einzulegen, und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 HVwVfG).
 - Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen, den Vereinigungen, die Stellung genommen haben und aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Beschluss einzulegen, und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1, 64278 Darmstadt schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 HVwVfG).

Darmstadt, den 22. Juni 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1 – 66 e 03.02/4-2019

StAnz. 27/2023 S. 882

515

Vorhaben der Mainzer Netze GmbH, 55118 Mainz; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Mainzer Netze GmbH hat im Zuge des Neubaus des Umspannwerkes „Mainspitze“ auf dem Gebiet der Gemeinde Bischofsheim, dessen Anschluss an die vorhandenen 110 kV-Freileitungen „Kostheim Süß“ und „Bischofsheim Nord“ zwischen Mast Nr. 136 und Nr. 137 geplant. Zu diesem Zweck werden die bestehenden Freileitungen aufgetrennt und über die neu zu errichtenden Portale auf vier Abgangsfelder geführt.

Der vorhandene Schutzstreifen bleibt in dieser Form bestehen. Für dieses Vorhaben war unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Prüfung erfolgte als standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 4 UVPG.

Die Prüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine zusätzlichen erheblichen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann und das Vorhaben daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist von folgenden Erwägungen getragen:

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „In der Tagweide“ der Gemeinde Bischofsheim. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind nach § 18 Abs. 2 BNatSchG auf diese Vorhaben nicht anzuwenden.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen mehr als 3.000 m entfernt und damit außerhalb von betrachtungsrelevanten vorhabensspezifischen Wirkräumen.

Außerdem ist der Vorhabensbereich vollständig von stark frequentierten und vollversiegelten Verkehrsflächen eingeschlossen. Es ist daher davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht tangiert werden.

Das bedeutet, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der in der Anlage 3 zum UVPG Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Darüberhinausgehende Tatbestände, die die Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Darmstadt nicht vor.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Darmstadt, den 20. Juni 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
III 33.1-78 a 07.04/5-2023

StAnz. 27/2023 S. 884

516

Widerruf der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb der Pensionskasse für die Angehörigen der Graf Görtzischen Betriebe in Schlitz/Hessen

Nach § 304 Abs. 1 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes widerrufe ich die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb. Die Vermögensverteilung erfolgt nach § 27 Abs. 2 der Satzung der Pensionskasse für die Angehörigen der Graf Görtzischen Betriebe in Schlitz/Hessen.

Darmstadt, den 15. Juni 2023

Regierungspräsidium Darmstadt
III 32-39 f/2-2017/8

StAnz. 27/2023 S. 885

517

GIESSEN

Zweite Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen am 13. Juli 2023

Die zweite Sitzung der Regionalversammlung Mittelhessen (RVM) in der zehnten Wahlperiode findet statt am Donnerstag, 13. Juli 2023 um 10 Uhr im Sitzungssaal des Kreishauses Wetzlar, Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar.

Die Sitzung ist öffentlich.

Die detaillierte Tagesordnung mit den Beschlussvorlagen und weiteren Informationen zu dieser Sitzung können der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen www.rp-giessen.hessen.de im Menü unter „Ansprechen“; „Öffentliche Bekanntmachungen“; „Bekanntmachung Regionalversammlung“ sowie alternativ unter „Wirtschaft und Planung“; „Regionalversammlung Mittelhessen“; „Termine und Sitzungen“ entnommen werden. Ferner besteht die Möglichkeit, alle Sitzungsunterlagen in Papierform beim Regierungspräsidium Gießen, Colemanstraße 5, 35394 Gießen, Raum 226, einzusehen und Ausdrucke gegen Kostenerstattung zu erhalten.

Gießen, den 20. Juni 2023

Regierungspräsidium Gießen
III 31 – 93a 0200

StAnz. 27/2023 S. 885

518

KASSEL

Verordnung über die Neufestsetzung des hessischen Teils des Überschwemmungsgebietes der Fulda von der Einmündung der Eder in die Fulda bei Grifte (km 45,3) bis zur Landesgrenze von Hessen zu Niedersachsen bei Bonaforth (km 3,4)

Vom 2. Mai 2023

Auf Grund

– des § 76 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung

vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5), sowie

– des § 76 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766)

wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung und Abgrenzung

- Das Überschwemmungsgebiet der Fulda wird von der Einmündung der Eder in die Fulda bei Grifte (km 45,3) bis zur Landesgrenze von Hessen zu Niedersachsen bei Bonaforth (km 3,4) neu festgesetzt.
- Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende hessische Kommunen, Gemarkungen und Flure:

Gemeinde Edermünde

Gemarkung Grifte Flur 3 und 4;

Gemeinde Guxhagen

Gemarkung Guxhagen Flur 1, 15 und 19;

Stadt Baunatal

Gemarkung Guntershausen Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6;
Gemarkung Rengershausen Flur 2;

Gemeinde Fuldaabrück

Gemarkung Bergshausen Flur 1, 6, 7, 8, 9, 11, 14, 19;
Gemarkung Dennhausen Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8;
Gemarkung Dittershausen Flur 1, 3, 4, 6;

Gemeinde Fuldata

Gemarkung Ihringshausen Flur 3, 4, 5, 6;
Gemarkung Knickhagen Flur 2;
Gemarkung Rothwesten Flur 11;
Gemarkung Simmershausen Flur 9;
Gemarkung Wahnhausen Flur 5, 6, 8, 9, 12;
Gemarkung Wilhelmshausen Flur 1, 3, 4, 5, 6;

Gemeinde Niestetal

Gemarkung Sandershausen Flur 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15;

Gutsbezirk Reinhardswald

Gemarkung Oberförsterei Gahrenberg Flur 3;

Stadt Kassel

Gemarkung Bettenhausen Flur 1;
Gemarkung Kassel Flur 2, 3, 6, 7, 18, 19, 20, 21, 22, 32;
Gemarkung Kragenhof Flur 1;
Gemarkung Niederzwehren Flur 7, 8, 10;
Gemarkung Waldau Flur 1, 7, 8, 9;
Gemarkung Wolfsanger Flur 7, 10, 11, 16, 17, 18, 19.

Das Gewässerbett gehört nicht zum Überschwemmungsgebiet. Gleiches gilt für das jeweilige Gewässerbett der einmündenden Nebengewässer.

- Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000 / 1 : 2.500 (Kartenblatt 1 bis 30). Sie sind mit einem roten Farbstrich gekennzeichnet. Das Gewässer ist mit dunkelblauem Farbstrich gekennzeichnet, das Hochwasserabflussgebiet mit mittelblauer und der Retentionsraum (Hochwasserrückhalteraum) mit hellblauer Farbe dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet ist für das Land Niedersachsen nicht dargestellt und nicht Gegenstand dieser Verordnung.

Die genannten Karten sowie zwei Übersichtskarten (Maßstab 1 : 25.000) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Sie werden bei dem

- Regierungspräsidium Kassel, – Abteilung Umweltschutz –, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel
- Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde, Brückenhofstraße 4, 34295 Edermünde
- Gemeindevorstand der Gemeinde Guxhagen, Zum Ehrenhain 2, 34302 Guxhagen
- Magistrat der Stadt Baunatal, Am Marktplatz 14, 34225 Baunatal
- Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldaabrück, Am Rathaus 2, 34277 Fuldaabrück
- Gemeindevorstand der Gemeinde Fuldata, Am Rathaus 9, 34233 Fuldata
- Gemeindevorstand der Gemeinde Niestetal, Dr.-Walter-Lübcke-Platz 1, 34266 Niestetal

- Magistrat der Stadt Kassel, – Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde –, Friedrich-Ebert-Straße 16, 34117 Kassel archivmäßig aufbewahrt und können bei diesen Verwahrstellen während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Weitere Ausfertigungen dieser Verordnung mit zugehörigen Unterlagen befinden sich beim

- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, – FB 60 Untere Wasserbehörde –, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze)
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, – FB 60 Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde –, Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze)
- Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreis, – FB 83 Landwirtschaft und Landentwicklung –, Schladenweg 39, 34560 Fritzlar
- Kreisausschuss des Landkreis Kassel, FB Bauen und Umwelt, Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Kohlenstraße 132, 34121 Kassel
- Kreisausschuss des Landkreis Kassel, FB Bauen und Umwelt, Fachdienst Bauaufsichtsbehörde, Wilhelmshöher Allee 19–21, 34117 Kassel
- Kreisausschuss des Landkreis Kassel, FB Landwirtschaft, Manteuffel-Anlage 5, 34369 Hofgeismar
- Magistrat der Stadt Kassel, Dezernat VI – Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt und Verkehr –, Victoria-Haus, Obere Königsstraße 3–5, 34117 Kassel
- Magistrat der Stadt Kassel, Bauaufsicht, Rathaus, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser, Kasseler Straße 5, 34346 Hann. Münden
- Regierungspräsidium Kassel, – Abteilung Umweltschutz –, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

sowie weitere Teilausfertigungen dieser Verordnung mit zugehörigen Unterlagen (Kartenblatt 24 bis 30) beim

- Landkreis Göttingen, FD Wasser – Team Wasserrecht, Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Alva-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen.

Der Erläuterungstext und das Flurstücksverzeichnis sind nicht Bestandteil der Verordnung; sie wurden für Auskunftszwecke erstellt.

- Im Überschwemmungsgebiet gelten die im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Hessischen Wassergesetz (HWG) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der jeweiligen aktuellen Fassung normierten Verbote und Genehmigungs- bzw. Zulassungsvorbehalte.
 - Der Geltungsbereich dieser Verordnung wird durch die in den Karten eingetragenen Grenzen des Überschwemmungsgebietes bestimmt (s. Ziffer 3).
- 6. Hinweis:**

Für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, das statistisch einmal in hundert Jahren zu erwarten ist. Bei größeren Hoch-

wasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die bisher bestehende Verordnung vom 14. November 2006 zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes der Fulda in Stadt und Landkreis Kassel (km 44,599 bis km 4,994, alte Kilometrierung) wird mit Wirkung vom gleichen Tag aufgehoben.

Die Verordnung vom 8. November 2012 zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Fulda im Schwalm-Eder-Kreis wird für den Bereich von der Einmündung der Eder in die Fulda (km 45,33) bis zur Kreisgrenze Schwalm-Eder-Kreis/Landkreis Kassel (km 43,955) mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben. Im Übrigen bleibt die Verordnung unverändert bestehen.

Kassel, den 2. Mai 2023

Regierungspräsidium Kassel
gez. Weinmeister
(Regierungspräsident)

StAnz. 27/2023 S. 885

519

Erlöschen der „Dr. med. Kind’sche Stiftung“ mit Sitz in Fulda

Die nach § 7 der Stiftungsverfassung in der derzeit gültigen Fassung vom 7. März 2018 erforderliche Liquidation der „**Dr. med. Kind’sche Stiftung**“ wurde von mir für abgeschlossen erklärt.

Die Stiftung ist erloschen.

Kassel, den 5. Juni 2023

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 – (2) – 4

StAnz. 27/2023 S. 886

520

Genehmigung der Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung der Stiftung „Altersheim Wolfhagen“

Die vom Stiftungsbeirat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2022 beschlossene Änderung und Neufassung der Stiftungsverfassung wird hiermit nach § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes (HStG) vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt.

Kassel, den 21. Juni 2023

Regierungspräsidium Kassel
41 - 25 d 04/11 - (4) – 4

StAnz. 27/2023 S. 886

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

2023

Montag, 3. Juli 2023

Nr. 27

Liquidationen

154

Der Verein **Solar United International Photovoltaic Equipment Association** ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Richard Moreth, Felsingstraße 31, 64285 Darmstadt, anzumelden.

Hanau, den 16. Juni 2023

Der Liquidator

155

Der Verein **Förderverein Entwicklungshilfe für Kisangara und Umgebung e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator Artur Pasdzierny, Neckarweg 26, 34131 Kassel, anzumelden.

Kassel, den 18. Juni 2023

Der Liquidator

156

Der Verein **Demeter Hessen – Arbeitsgemeinschaft für Biologisch-Dynamischen Landbau e. V.** wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7.6.2023 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche schriftlich in der Geschäftsstelle anzumelden:

Demeter Hessen
Im Rosenträger 20
60388 Frankfurt
Arne Bodenbender (Liquidator)
Christine Haberlach (Liquidatorin)
Uwe Weimar (Liquidator)

Frankfurt am Main, den 22. Juni 2023

Die Liquidatoren

157

Der Verein **Hilfe mit viel Herz e. V.** mit dem Sitz in Bad Orb hat sich aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bei dem Liquidator Andreas Rapp, Leopold-Koch-Str. 29, 63619 Bad Orb, anmelden.

Bad Orb, den 20. Juni 2023

Der Liquidator

158

Der Verein **Klartext e. V.** ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Rainer Roth, Friedrich-Ebert-Str. 43, 61118 Bad Vilbel, anzumelden.

Bad Vilbel, den 20. Juni 2023.

Der Liquidator

Konkurse

159

Az.: 42 N 44/97 – In dem Konkursverfahren über das Vermögen **Haus- und Versorgungstechnik Eidmann GmbH**, Gießen, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Gießen niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt in der Rangklasse I/I € 186.616,48 in der Rangklasse I/II € 15.112,25 in der Rangklasse I/III € 388,58 und in der Rangklasse VI € 2.490.265,13. Es ist ein Massebestand von € 497.550,76 vorhanden, wovon vorab noch die notwendigen Massekosten und Masseschulden zu begleichen sind.

Gießen, den 21. Juni 2023

gez. Rechtsanwalt Bernd Völpel
als **Konkursverwalter**

Andere Behörden und Körperschaften

Kammerwahl 2023

Ergebnis der Wahl zur Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen

17. Wahlperiode 2023-2028

Gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen vom 15. Juni 2023 gebe ich hiermit das endgültige Wahlergebnis bekannt:

Wahlberechtigt gemäß Wählerverzeichnis:	39.709		
Gewählt haben:	16.436		
Ungültig abgegebene Stimmen:	108		
Gültig abgegebene Stimmen:	16.328		
Wahlbeteiligung:	41,39 %		
		Stimmen	Sitze
Wahlvorschläge			
1 Marburger Bund – Erste Wahl für alle Ärztinnen und Ärzte	5.123		26
2 Fachärztinnen und Fachärzte Hessen	3.555		18
3 Die Hausärzte	2.452		12
4 Liste demokratischer Ärztinnen und Ärzte LDÄÄ	1.474		7
5 ÄrztINNEN Hessen (Fachärztinnen, Hausärztinnen, Angestellte Ärztinnen, niedergelassene Ärztinnen, Ärztinnen in Weiterbildung und Ärztinnen im Ruhestand)	1.021		5
6 ÄLTERE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE	1.291		6
7 Jung.Nachhaltig.Fair	406		2
8 Liste der kleinen Fachgebiete	246		1
9 Hessenmed – die Netzärzte	203		1
10 LISTE ÖFFENTLICHER GESUNDHEITSDIENST	237		1
11 Liste integrativer Medizin LIMED	320		1
	Summe	16.328	80

Die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten der Wahlvorschläge wurden gewählt:

Wahlvorschlag 1:

Marburger Bund – Erste Wahl für alle Ärztinnen und Ärzte

1. Dr. med. Susanne Johna
2. Dr. med. Christian Schwark
3. Dr. med. Silke Engelbrecht
4. Dr. med. Lars Bodammer
5. Dr. med. Tanja Baumgarten
6. Dr. med. Titus Freiherr Schenck zu Schweinsberg
7. Yvonne Jäger
8. PD Dr. med. habil. Andreas Scholz
9. Dr. med. H. Christian Piper
10. Anne Kandler
11. Stephan Bork
12. Jan Henniger
13. Dr. med. Susanne Betz
14. Dr. med. Jörg Focke
15. Dipl.-Psych. Frank Seibert-Alves BMedSci
16. Dr. med. Vanessa Zink
17. Dr. med. Christoph Polkowski
18. Dr. med. Kolja Deicke
19. Prof. Dr. med. Dirk Rüsck
20. Dr. med. Dipl.-Chem. Paul Otto Nowak
21. Prof. Dr. med. Dr. med. habil. Bernd Kronenberger
22. Dr. med. Matthias Moreth
23. Dr. med. Gertrud Susanne Schmich B. Sc., M. Sc.
24. Dr. med. Ansgar Schütz
25. MUDr. Juraj Bena
26. Fereshta Möhring

Wahlvorschlag 2:

Fachärztinnen und Fachärzte Hessen

1. Dr. med. Edgar Pinkowski
2. Dr. med. Christine Hidas

3. Dr. med. Wolf Andreas Fach
4. Dr. med. Susan Trittmacher
5. Dr. med. Klaus Doubek
6. Dr. med. Sabine Dominik
7. Dr. med. Cornelius Weiß, M. Sc.
8. Dr. med. Heike Raestrup
9. Dr. med. Peter Zürner
10. Prof. Dr. med. Alexandra Henneberg
11. Dr. med. Detlef Oldenburg
12. Dr. med. Dr. med./Univ. Belgrad Eva See
13. Dr. med. Michael Weidenfeld
14. Prof. Dr. med. Ahmed Madisch
15. Dirk Paulukat
16. Dr. med. Thomas Meyer
17. Dr. med. Gerd Rauch
18. Dr. med. Gottfried von Knoblauch zu Hatzbach

Wahlvorschlag 3:

Die Hausärzte

1. Jutta Willert-Jacob
2. Michael Thomas Knoll
3. Armin Beck
4. Michael Andor
5. Christian Sommerbrodt
6. Dr. med. Christoph Claus
7. Dr. med. Wolfgang Seher
8. Dr. med. Sabine Olischläger
9. Dr. med. Detlev Steininger
10. Dr. med. Tobias Gehrke
11. Petra Hummel-Kunhenn
12. Dr. med. Iris Günther

Wahlvorschlag 4:

Liste demokratischer Ärztinnen und Ärzte LDÄÄ

1. Dr. med. Barbara Jäger
2. Dr. med. Bernhard Winter
3. Dr. med. Brigitte Ende
4. Dr. med. Christof Stork
5. Prof. Dr. med. Jutta Peters
6. Dr. med. Rolf Teßmann
7. Stefanie Minkley

Wahlvorschlag 5:

ÄrztINNEN Hessen (Fachärztinnen, Hausärztinnen, Angestellte Ärztinnen, Niedergelassene Ärztinnen, Ärztinnen in Weiterbildung und Ärztinnen im Ruhestand)

1. Monika Buchalik
2. Susanne Sommer
3. Christiane Hoppe
4. Dr. med. Elke Neuwohner
5. Dr. med. Banu Gehrke

Wahlvorschlag 6:

ÄLTERE ÄRZTINNEN UND ÄRZTE

1. Dr. med. Hansjoachim Stürmer
2. Prof. Dr. med. Ulrich Finke
3. Dr. med. Michael Gehrke
4. Dr. med. Holger Michaelsen
5. Erich Lickroth
6. Michael Waldeck

Wahlvorschlag 7:

Jung.Nachhaltig.Fair

1. Svenja Krück
2. Peter Bunders

Wahlvorschlag 8:

Liste der kleinen Fachgebiete

1. Dr. med. Adelheid Rauch

Wahlvorschlag 9:

Hessenmed – die Netzärzte

1. Dr. med. Thomas Sitte

Wahlvorschlag 10:**LISTE ÖFFENTLICHER GESUNDHEITSDIENST**

1. Dr. med. Birgit Wollenberg

Wahlvorschlag 11:**Liste integrativer Medizin LIMED**

1. Marianne Krug

Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Staatsanzeiger für das Land Hessen beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration, Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden, erheben.

Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz oder gegen die aufgrund des Gesetzes erlassene Wahl-satzung verstoßen worden ist, und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen (§ 17 Abs. 3 der Satzung zur Wahl der Delegiertenversammlung der Landesärztekammer Hessen).

Frankfurt am Main, den 15. Juni 2023

Landesärztekammer Hessen
gez. Günter Wiegand
Wahlleitung

Öffentliche Bekanntmachungen des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain

Die 12. – öffentliche – Sitzung des Planungsausschusses in der V. Wahlperiode findet am **Donnerstag, 6. Juli 2023, 14:00 Uhr**, im Untergeschoss, Sitzungsraum Nr. – 8B, des Regionalverbandes Frankfurt RheinMain, statt.

Tagesordnung:

1. Seilbahnprojekt O-Bahn Frankfurt-Offenbach
Antrag der Unabhängigen Gruppe
2. Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfs-gesetzes (WindBG)
3. Vorgehen zur Unterstützung der Verbandskommunen bei der Standort-suche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Verbindung mit der erfolgreichen Einleitung von RegFNP-Änderungs-verfahren
4. 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Florstadt, Stadtteil Nieder-Mockstadt
Gebiet: „Westerweiterung Gewerbegebiet im Unterfeld“
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
5. 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
6. 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Neuberg, Ortsteil Rüdighelm
Gebiet: „PV-Freiflächenanlage Auf der Döngeshohl“
hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)
7. 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Schmitten im Gebiet „Medizinisches Zentrum“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain
hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)
8. 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nidda, Stadtteil Bad Salzhausen (Gemarkung Nidda) im Gebiet „Die Kurstraße“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain
hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)
9. 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt im Gebiet „Forsthohlacker“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain
hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)
10. 2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden.
Gebiet: „Gewerbegebiet Kapellenstraße“
hier: Abschließender Beschluss
11. Anfragen und Mitteilungen

Die 12. – öffentliche – Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode findet am **Freitag, den 7. Juli 2023, 13:00 Uhr**, als Videokonferenz, statt. Die Einwahldaten zur Zoom-Konferenz sind unter <https://rim.ekom21.de/regionalverband/termine> veröffentlicht.

Tagesordnung:

1. Aufstellung des Jahresabschlusses 2022
2. 1. Haushaltvollzugsbericht 2023 gemäß § 28 Gemeindehaus-haltsverordnung (GemHVO) über den Stand des Haushaltsvoll-zugs 2023
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 13. – öffentliche – Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der V. Wahlperiode findet am **Mittwoch, 12. Juli 2023, 10:15 Uhr**, im Besuchercafé (vor der Zuschauertribüne des Plenar-saals), der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:

1. Aufstellung des Jahresabschlusses 2022
2. 1. Haushaltvollzugsbericht 2023 gemäß § 28 Gemeindehaus-haltsverordnung (GemHVO) über den Stand des Haushaltsvoll-zugs 2023
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 12. – öffentliche – Sitzung der Verbandskammer in der V. Wahlperiode findet am **Mittwoch, 12. Juli 2023, 10:30 Uhr**, im Plenar-saal, der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus Römer, Eingang Römerberg, statt.

Tagesordnung:



1. Festsetzung der Tagesordnung;
Abstimmung über die Punkte, die auf Tagesordnung II über-stellt werden
2. Mitteilungen der Vorsitzenden der Verbandskammer
3. Mitteilungen des Regionalvorstandes
4. Fragestunde gemäß § 13 der Geschäftsordnung
5. Vorbereitung der Neuwahl des Verbandsdirektors/der Ver-bandsdirektorin und eines/einer Ersten Beigeordneten in der Sitzung der Verbandskammer am 22. November 2023
Antrag der Gruppen SPD und CDU
6. Seilbahnprojekt O-Bahn Frankfurt-Offenbach
Antrag der Unabhängigen Gruppe
7. Rotor out-Beschluss nach § 5 Abs. 4 des Windenergieflächenbedarfs-gesetzes (WindBG)
8. Vorgehen zur Unterstützung der Verbandskommunen bei der Standort-suche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Verbindung mit der erfolgreichen Einleitung von RegFNP-Änderungs-verfahren
9. 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Florstadt, Stadtteil Nieder-Mockstadt
Gebiet: „Westerweiterung Gewerbegebiet im Unterfeld“
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
10. 4. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Hattersheim am Main, Stadtteil Hattersheim
Gebiet: „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“
hier: Aufstellungsbeschluss mit anschließender frühzeitiger Beteiligung
11. 3. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Gemeinde Neuberg, Ortsteil Rüdighelm
Gebiet: „PV-Freiflächenanlage Auf der Döngeshohl“
hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)
12. 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nidda, Stadtteil Ober-Schmitten im Gebiet „Medizinisches Zentrum“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain
hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)
13. 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Nidda, Stadtteil Bad Salzhausen (Gemarkung Nidda) im Gebiet „Die Kurstraße“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain
hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)
14. 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ranstadt, Ortsteil Ober-Mockstadt im Gebiet „Forsthohlacker“ durch den Regionalverband FrankfurtRheinMain
hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)

- 15.2. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Rödermark, Stadtteil Ober-Roden.
Gebiet: „Gewerbegebiet Kapellenstraße“
hier: Abschließender Beschluss
16. Aufstellung des Jahresabschlusses 2022
17. 1. Haushaltsvollzugsbericht 2023 gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) über den Stand des Haushaltsvollzugs 2023

Frankfurt am Main, den 21. Juni 2023

Regionalverband Frankfurt RheinMain
Die Verbandskammer
Herget, Vorsitzende

Stellenausschreibungen

HESSEN


CHANCEN, SO VIELFÄLTIG WIE DAS LAND


Das Regierungspräsidium Gießen



bietet in der **Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“** im Dezernat 74 „Integration, Sozialbetreuung und Ehrenamt“ an den Standorten Gießen und Neustadt

Praktikumsstellen für den Beruf der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters (m/w/d) bzw. der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen (m/w/d) zur Erlangung der staatlichen Anerkennung

an. Es stehen mehrere Praktikumsplätze zur Verfügung, die bei Freiwerden laufend nachbesetzt werden können.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50191472_0002) oder über den QR-Code.



HESSEN


CHANCEN, SO VIELFÄLTIG WIE DAS LAND

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

An der **Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS)** ist im Fachbereich Verwaltung zum nächstmöglichen Termin am **Campus Kassel** eine

Professur (m, w, d) für Ökonomie W 2 HBesG

zu besetzen.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen zur Hochschule, zu den Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, finden Sie auf unserer Homepage unter www.hoems.hessen.de.

Die Bewerbungsfrist endet am **31. Juli 2023**.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Rosar und Frau Speicher als Ansprechpersonen zur Verfügung (Tel.: (06 11) 3256 – 8310 bzw. 8313, E-Mail: stellenausschreibungen@hoems.hessen.de).

HESSEN


CHANCEN, SO VIELFÄLTIG WIE DAS LAND

Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt



eine Volljuristin/einen Volljuristen (w/m/d) als vorsitzendes Mitglied der Spruchstelle für Flurbereinigung – Besoldungsgruppe A 15 HBesG –

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter hvbg.hessen.de/karriere oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

20. Juli 2023

über stellensuche.hessen.de zum Referenz-Code 50385156_0002.

HESSEN


CHANCEN, SO VIELFÄLTIG WIE DAS LAND

Beim Regierungspräsidium Gießen


ist in der Abteilung VII „Flüchtlingsangelegenheiten, Erstaufnahmeeinrichtung und Integration“ im Dezernat 75 „Standorte und Sicherheit“ eine Stelle als

Mitarbeiter/in (m/w/d)

unbefristet zu besetzen.

Die Stelle ist nach der Entgeltgruppe E 6 TV-H bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf <https://stellensuche.hessen.de> (Referenzcode 50384554_0002).





Hessische Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation

Das **Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation** (HLBG) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei

**Sachbearbeitungen im Arbeitsgebiet
„Aufsicht Liegenschaftskataster“
– Besoldungsgruppe A 11 HBesG –**

Weitere Informationen finden Sie in der ausführlichen Stellenausschreibung auf unserer Webseite unter hvbg.hessen.de oder über das Karriereportal des Landes Hessen.

Bitte bewerben Sie sich bis zum

19. Juli 2023

über stellensuche.hessen.de zum Referenz-Code 50384779_0002.

REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT

VON A BIS Z

für Sie da.



Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt am **Standort Darmstadt**

mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Dezernate II 21.1 „Einbürgerung“, II 22.1 „Aufenthaltsrecht, freiwillige Ausreise“ und II 22.3 „Ausweisung und Rückführung von Straf- und Intensivtätern“

Eine Einstellung erfolgt unbefristet in der Entgeltgruppe 5 TV-H. Eine einschlägige Berufserfahrung kann bei der Stufenfestsetzung berücksichtigt werden. In den Dezernaten II 22.1 und 22.3 wird zudem eine monatliche Zulage von 200 € gezahlt.

Im **Dezernat II 21.1** prüfen Sie u. a. Einbürgerungsanträge auf Vollständigkeit, fordern ggf. Unterlagen an und erteilen Auskünfte im Servicebüro. Im **Dezernat II 22.1** übernehmen Sie im Geschäftszimmer u. a. das Anlegen und Führen von Akten, die Pflege erforderlicher Datenbanken sowie regelmäßige Dienstreisen zu anderen Behörden. Im **Dezernat II 22.3** übernehmen Sie neben Registrartätigkeiten die Anforderung von Unterlagen und verschiedene Meldungen in elektronischen Registern sowie regelmäßige Dienstreisen zu anderen Behörden.

Sie sind interessiert? Dann finden Sie weitere Informationen zu der Stelle samt detaillierter Beschreibung des Aufgabenprofils sowie Angaben zu dem Regierungspräsidium Darmstadt als Arbeitgeber unter www.rp-darmstadt.hessen.de in dem Verzeichnis „Über uns – Karriere im RP – Stellenangebote“.

Sollten Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext unter der Telefonnummer 06151/125670 anfordern.





Beim
Regierungspräsidium
Gießen

sind in der Abteilung II „Arbeitsschutz und Inneres“ zwei Stellen als

**Technische Sachbearbeitung (m/w/d)
im Arbeitsschutz**

unbefristet zu besetzen.

Die Funktion ist nach Entgeltgruppe 10 bis 11 TV-H bzw.
A10 bis A11 HBesG bewertet.

Nähere Informationen zu dem Anforderungsprofil sowie
den Bewerbungsmodalitäten erhalten Sie auf [https://
stellensuche.hessen.de](https://stellensuche.hessen.de) (Referenzcode 50386537_0002).

